

REIZ

VERSCHLUSS

Anstaltszeitung der JVA Burg

HEFT 01/2016

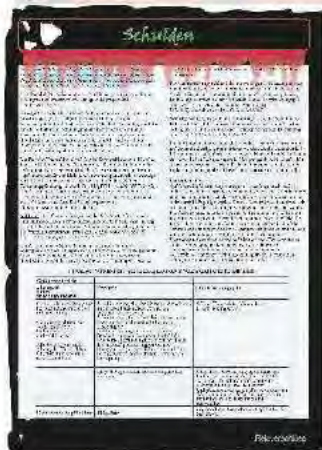


- **NEUES JVOLLZGB LSA**
(Auszüge aus dem neuen Gesetzbuch)
- **REFORM DES MORDPARAGRAPHEN**
- **ELEKTR. FUSSFESSEL**
- **SPIELPLAN EM 2016**

§

Nachtrag Ausgabe 13

Benebelt, durch die vorweihnachtliche Zeit, sind uns in unserer letzten Ausgabe einige Fehler unterlaufen bzw. wurden Quellenangaben vergessen. Dies möchten wir in der jetzigen Ausgabe selbstverständlich nachholen und uns bei allen Lesern, Unterstützern entschuldigen.



(Seite 7) Im Absatz 2 unseres Artikels wird hier von **Eigengeld** geschrieben. Dies ist uns hier besser bekannt als **Hausgeld**! Die Quelle des Artikel stammt aus dem Wirtschaftsforum (*IWW*) und muss von uns aus urheberrechtlichen Gründen 1:1 übernommen werden.

(Seite 14) Ein großer Dank geht hiermit an den internen Suchtberater **Herr Schmidt** und unseren Anstaltsarzt **Herr Dr. Klose**, für die Zuarbeit des Artikels und speziell um die erste Hilfe Maßnahmen, nach dem Konsum von Legal High.



(Seite 30) Im Artikel **Poka Yoke - die Kunst, unnötige Fehler zu vermeiden** fehlte in der Ausgabe die Quellenangabe. Was wir hiermit nachholen möchten. [Quelle: *Logistikausbildung, JVA Burg*]



(Seite 32) Hiermit möchten wir noch den Verfasser des Leserbriefes nachreichen und uns für seine Einblicke und Erfahrungen bedanken.

[Verfasser: **A. Reiff**]



Inhaltsverzeichnis

• Auszüge JVollzG - LSA	Seite 3 - 9
• Presseschau	Seite 10 - 11
• Täter und Opfer	Seite 12
• Täter und Opfer Ausgleich	Seite 13 - 14
• Elektronische Fußfessel	Seite 15 - 16
• ProMann stellt sich vor	Seite 17
• EM 2016 Frankreich Informationen	Seite 18
• EM 2016 Frankreich Spielplan	Seite 19 - 20
• Reform des Mordparagrafen	Seite 21 - 22
• Kolumne von Schuld & Sühne	Seite 23 - 24
• Die Auswilderung	Seite 25 - 28
• DVD-Vorstellung	Seite 29
• Buch-Vorstellung	Seite 30
• Leserbrief, Die Leiden des Uli H.	Seite 31
• Leserbrief, Mordphantasien	Seite 32
• Dass Stinkt uns/ Dass Freut uns	Seite 33 - 34
• Jahreshoroskop	Seite 35 - 36
• Aufruf zum Malwettbewerb	Seite 37
• Impressum	Seite 38

Haus 1 / I

Vollzugsleiter: Herr Heinicke

VZA. 1 Untersuchungshaft

VAB: Herr Lehning

Soz.D.: Herr Weber
Psych.D.: Frau Zimmermann

VZA. 2 Wohngruppe

VAL: Herr Bombach
VAB: Frau Lange

Soz.D.: N.N.
Psych.D.: Frau Wolff

VZA. 3 Sozialtherapie & Betreuungsbedürftige Gefangene

therapeutische Leitung: Frau Gehlhoff

VAB: Frau Wendt
Herr Krebs

Psych.D.: Fachteam
SothA

Soz.D.: Frau Schülze, Herr Zacharias, Herr Weißberger,
Herr Meiner

Haus 2 / I

Vollzugsleiter: Herr Meyer
HL: Herr Dollinger

VZA. 4 Aufnahme

• Standardvollzug für Erstvollzug

VAL: Frau Rosenberger

Soz.D.: (a/b) N.N.
(c/d) Herr Weber

VAB: Herr Groschner
(a/b) Herr Köppl,
Herr Albrecht
(c/d) Fr. Geisenhainer,
Hr. Groschner

Psych.D.:
(a/b) Frau Beckmann-Tasli
(c/d) Frau Zimmermann

VZA. 5 Standardvollzug

VAL: Herr Porsch
VAB: Frau Scholz

Soz.D.: Frau Kabisch
Psych.D.: N.N.

VZA. 6 Standardvollzug

VAL: Herr Wüst
VAB: Herr Hesse

Soz.D.: Frau Gurol
Psych.D.: Herr Teuber

Haus 3 / J

Vollzugsleiterin: Frau Hagemann
HL: Frau Müller Rehahn

VZA. 7 Standardvollzug

• Standardvollzug
• Schwerpunktgefängnisse & Suchtstation

VAL: Herr Wildgrube
VAB: Herr Pommeranz

Soz.D.: Herr Felke
Psych.D.: Frau Rickmann

VZA. 8 Standardvollzug

• Gewaltstraftäter
• langstrafige Gefangene
• von SV bedroht

VAL: Herr Lay
VAB: Herr Stall

Soz.D.: Frau Schulze
Psych.D.: Frau Münich

Haus 4 / I

therapeutischer Leiter: Herr Rabsch

VZA. 9 Sicherheitsverwahrung

VAB: Herr Wetzel

Soz.D.: Fachteam SV
Psych.D.: Fachteam SV

Offener Vollzug

Vollzugsleiterin: Frau Hagemann

VAL: Frau Gerke
VAB: Herr Heyer

Psych.D.: Herr Rabsch
Soz.D.: Frau Jäger

In der aktuellen Ausgabe möchten wir euch einen kleinen Einblick in das aktuelle Justizvollzugsgesetz - LSA, welches seit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist, bieten. Einige wichtige Paragraphen haben wir aufgeführt. Wer sich einen Gesamtüberblick verschaffen möchte kann sich das aktuelle Exemplar auch über die Gefangenenbibliothek ausleihen.

§ 12 Aufnahmeverfahren

(1) Mit dem Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und er über seine Rechte und Pflichten informiert wird. Ihm wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dem Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Der Gefangene wird alsbald ärztlich untersucht.

(4) Der Gefangene wird dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung seiner Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Dem Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen.

(6) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme des jungen Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

(7) Bei dem Strafgefangenen, der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

§ 13 Diagnoseverfahren

(1) Bei dem Strafgefangenen oder dem Jugendstrafgefangenen schließt sich an das Aufnahmeverfahren zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.

(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei dem Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung oder bei dem Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.

(3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte



Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(4) Bei dem Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung oder bei dem Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung erstreckt sich das Diagnoseverfahren auch auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind.

(5) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(6) Im Vollzug der Freiheitsstrafe kann bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

(7) Im Vollzug der Jugendstrafe ist das Diagnoseverfahren maßgeblich auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs auszurichten.

(8) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit dem Strafgefangenen oder dem Jugendstrafgefangenen erörtert.

§ 14 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt dem Strafgefangenen oder dem Jugendstrafgefangenen bereits zu Beginn der Haftzeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden für den Strafgefangenen oder den Jugendstrafgefangenen regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei dem Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung oder bei dem Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung soll die Frist sechs Monate nicht übersteigen. Bei Jugendstrafen von weniger als zwei Jahren erfolgt die Überprüfung regelmäßig alle vier Monate. Die Entwicklung des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit dem Strafgefangenen oder dem Jugendstrafgefangenen erörtert. Dabei werden seine Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt der Anstaltsleiter eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene vor seiner Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für ihn bislang zuständigen Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Dem Strafgefangenen oder dem Jugendstrafgefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert; er kann auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Wird der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist den künftig zuständigen Bewährungshelfern in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden dem Strafgefangenen oder dem Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Im Vollzug der Jugendstrafe werden sie dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

§ 15 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
5. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
6. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
7. Teilnahme an psychiatrischen Maßnahmen,
8. Teilnahme an einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere Psychotherapie,
9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur Gestaltung der strukturierten Freizeit,
16. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
17. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
18. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
19. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
20. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu individuellen Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und einer Antragstellung im Sinne des § 119a Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes.

(2) Die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5, 7 bis 12 und Satz 2 darf durch andere Maßnahmen nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene ist verpflichtet, an den im Vollzugs- und Eingliederungsplan als erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen.

(4) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 19 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. der Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. der Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. der Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. der Beteiligung der Bewährungshilfe und der Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz,
5. der Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. der Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht und
8. der Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

§ 20 Wohngruppenvollzug

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht dem dort untergebrachten jungen Gefangenen oder dem dort untergebrachten Strafgefangenen, seinen Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

(3) Der geeignete junge Gefangene soll in einer Wohngruppe untergebracht werden. Nicht geeignet ist in der Regel der junge Gefangene, der aufgrund seines Verhaltens nicht gruppenfähig ist.

(4) Der Strafgefangene kann in einer Wohngruppe untergebracht werden.

§ 22 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene wird im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene soll im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er dessen

besonderen Anforderungen genügt und für die Maßnahme geeignet ist, insbesondere tatsächliche Anhaltspunkte nicht die abstrakte Gefahr begründen, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird. Die Unterbringung im offenen Vollzug kann versagt werden, wenn der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene seiner Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(3) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ist insbesondere der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene ungeeignet,

1. der erheblich suchtgefährdet ist,
2. der während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen ist, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hat,
3. der aus dem letzten Ausgang oder Langzeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt ist oder bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass er während des letzten Ausgangs oder Langzeitausgangs eine strafbare Handlung begangen hat,
4. gegen den ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder
5. bei dem zu befürchten ist, dass er einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würde.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen von Absatz 3 Nr. 4 ist die zuständige Behörde zu hören.

(5) Der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene, gegen den während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung, mit Ausnahme der §§ 180a und 181a des Strafgesetzbuches, oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder der im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen ist, ist für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet. Dies gilt auch für den Strafgefangenen oder den Jugendstrafgefangenen, über den Erkenntnisse vorliegen, dass er der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

JVollzGB LSA

(6) Genügt der Strafgefängene oder der Jugendstrafgefängene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, wird er unverzüglich im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(7) Der Untersuchungsgefängene wird im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 25 Psychologische Behandlung

Psychologische Behandlung dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Die psychologischen Behandlungsmethoden haben sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere über die Behandlung von Straftätern zu orientieren.

§ 29 Arbeit

(1) Dem Gefängenen soll wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt werden. Ist der Gefängene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll ihm eine Maßnahme nach den §§ 26 und 27 (*A.d.R. §26 Arbeitstherapeutische Maßnahmen; §27 Arbeitstraining*) zugewiesen werden. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Der Strafgefängene oder der Jugendstrafgefängene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen physischen und psychischen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder Maßnahme nach den §§ 26 und 27 auszuüben, zu deren Verrichtung er aufgrund seines physischen und psychischen Zustandes in der Lage ist. Er kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. eine schwangere Gefängene oder
2. eine Gefängene, die entbunden hat,

soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen,

oder

3. für den Gefängenen, der über 65 Jahre alt ist.

(3) Nimmt der Gefängene eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

§ 33 Besuch

(1) Der Gefängene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft monatlich mindestens zwei, im Vollzug der Jugendstrafe oder der Untersuchungshaft an dem jungen Untersuchungsgefängenen monatlich mindestens vier Stunden.

(2) Kontakte des Gefängenen zu seinen Kindern unter 14 Jahren werden besonders gefördert. Ihre Besuche werden im Umfang von bis zu zwei Stunden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Bei dem jungen Gefängenen erfolgt keine Anrechnung.

(3) Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (*Anmerk. d. Red. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekinder.*) werden besonders unterstützt.

(4) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie

1. persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten des Gefängenen dienen, die von ihm nicht schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können,
2. die Eingliederung des Strafgefängenen oder des Jugendstrafgefängenen fördern oder
3. die Erziehung des jungen Gefängenen fördern.

(5) Der Anstaltsleiter kann mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies der Eingliederung des Strafgefängenen oder des Jugendstrafgefängenen dient und er hierfür geeignet ist.

(6) Besuche von

1. Verteidigern,
2. Rechtsanwälten sowie
3. Notaren in einer den Gefängenen betreffenden Rechtssache

in einer den Gefängenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Sie werden nicht auf die Mindestbesuchszeit nach Absatz 1 angerechnet. Dies gilt auch für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 44 Pakete

(1) Dem Gefängenen kann auf Antrag gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 54 Abs. 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

§ 45 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Dem Strafgefängenen oder dem Jugendstrafgefängenen können mit seiner Zustimmung Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere

JVollzGB LSA

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
4. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang),
5. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung),
6. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang).

(2) Ausführungen dürfen gewährt werden, wenn nicht tatsächliche Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung auch einer erhöhten Bewachungsdichte die konkrete Gefahr begründen, dass sich der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführungen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird.

(3) Lockerungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 dürfen gewährt werden, wenn der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene für die jeweilige Maßnahme geeignet ist, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird. Lockerungen können versagt werden, wenn der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene seiner Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt. Bei der Prüfung von Lockerungen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(4) Für Lockerungen ist insbesondere der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene ungeeignet,

1. der erheblich suchtgefährdet ist,
2. der während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen ist, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hat,
3. der aus dem letzten Ausgang oder Langzeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt ist oder bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass er während seines letzten Ausgangs oder Langzeitausgangs eine strafbare Handlung begangen hat,
4. gegen den ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder

5. bei dem zu befürchten ist, dass er einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würde.

(5) Ausnahmen von Absatz 4 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen von Absatz 4 Nr. 4 ist die zuständige Behörde zu hören.

(6) Der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene, gegen den während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, mit Ausnahme der §§ 180a und 181a des Strafgesetzbuches, oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder der im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen ist, ist für Lockerungen ungeeignet. Dies gilt auch für den Strafgefangenen oder den Jugendstrafgefangenen, über den Erkenntnisse vorliegen, dass er der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. Ausnahmen von Satz 1 und 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(7) Langzeitausgang soll 21 Kalendertage im Jahr nicht übersteigen und erst gewährt werden, wenn sich der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene mindestens sechs Monate im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe befunden und sich im Ausgang oder Freigang bewährt hat. Der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene kann einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden und sich im Ausgang oder Freigang bewährt hat oder wenn er im offenen Vollzug untergebracht ist.

(8) Lockerungen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gewährt. Durch sie wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

(9) Die Gewährung von Lockerungen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Überwachung erteilter Weisungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung unterstützt wird.

§ 46 Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger. § 45 Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

(2) Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann der Untersuchungsgefangene ausgeführt werden. Vor der Gewährung einer Ausführung des Untersuchungsgefangenen ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Wird der Gefangene aus wichtigem Anlass ausgeführt und liegt diese Ausführung ausschließlich im Interesse des Gefangenen, so werden ihm dafür die Kosten auferlegt, soweit dies seine Behandlung oder Eingliederung nicht behindert und kein Dritter leistungspflichtig ist.

(5) Der Gefangene kann aus besonderen Gründen auch gegen seinen Willen ausgeführt werden.

§ 47 Weisungen für Lockerungen

(1) Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. Insbesondere kann der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
3. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere sich den Opfern und deren Wohnbereich nicht zu nähern,
4. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
5. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
6. sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen,
7. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
8. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
9. Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nummer 8 in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben oder
10. die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes nach Absatz 2 erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(2) Der Anstaltsleiter kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen und eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 erteilen, wenn dies erforderlich erscheint, um den Strafgefangenen oder den Jugendstrafgefangenen davon abzuhalten,

1. gegen Weisungen nach Absatz 1 Satz 2 Nm. 1 bis 5 zu verstoßen,
2. sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen oder
3. Straftaten zu begehen.

(3) Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers der Straftat Rechnung zu tragen.

§ 87 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigert der Gefangene die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen dem Gefangenen auferlegt werden.

§ 98 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn der Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreift,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstört oder beschädigt,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstößt oder eine Ordnungswidrigkeit begeht,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringt, sich an deren Einbringung beteiligt, sie besitzt, weitergibt oder dies versucht,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe, insbesondere Alkohol, konsumiert, herstellt, besitzt, annimmt, weitergibt oder dies versucht,
6. entweicht oder zu entweichen versucht,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstößt, insbesondere sich während der Lockerungen dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe entzieht oder dies versucht,
8. gegen eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung (*Anmerk. d. Red. Beschränkungen für inhaftierte Beschuldigte (Untersuchungsgefangene)*) verstößt,
9. Anordnungen der Bediensteten nicht befolgt,
10. sich weigert, an einer Maßnahme nach § 87 Abs. 1 mitzuwirken,
11. durch sein Verhalten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stört,
12. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstößt, die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, oder
13. sich zugewiesenen Aufgaben oder Bereichen entzieht. Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen. Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es

genügt, den Gefangenen zu verwarnen.

(2) Disziplinarmaßnahmen dürfen gegen den jungen Gefangenen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nicht nach § 96 Abs. 2 Satz 3 (*Anmerk. d. Red. ...Erfüllt der junge Gefangene die Vereinbarung, ist die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme aufgrund dieser Verfehlung ausgeschlossen.*) ausgeschlossen sind oder nicht ausreichen, um ihm das Unrecht seiner Handlung zu verdeutlichen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, mit Ausnahme des Lesestoffs, bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
6. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 62 (*Anmerk. d. Red. Annehmlichkeiten im Vollzug der Untersuchungshaft, m. Verweis auf §§ 56 & 58 61*) bis zu drei Monaten,
7. die Kürzung der in diesem Gesetz geregelten Bezüge um 10 v. H. bis zu drei Monaten,
8. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen und
9. Arrest bis zu vier Wochen.

Bei dem jungen Gefangenen findet Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung; Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 7 sind nur bis zu zwei Monaten und Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 8 und 9 nur bis zu zwei Wochen zulässig.

- (4) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.
- (5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.
- (6) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Strafverfahren oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.
- (7) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf den Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen im Strafverfahren die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit des Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

§ 99 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.
- (2) Disziplinarmaßnahmen können bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Gefangene die Erwartungen, die mit der Aussetzung der Disziplinarmaßnahme verbunden sind, nicht erfüllt.
- (3) Im Vollzug der Untersuchungshaft angeordnete Disziplinarmaßnahmen können auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Haft vollstreckt werden.
- (4) Für die Dauer des Arrests wird der Gefangene getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Er kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des Gefangenen zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, mit Ausnahme des Lesestoffs, sind nicht zugelassen. Die Regelungen dieses Gesetzes zur Religionsausübung und zum Aufenthalt im Freien finden Anwendung.
- (5) Für den jungen Gefangenen ist der Arrest erzieherisch auszugestalten.

[Quelle: Justizvollzugsgesetz Land Sachsen-Anhalt]

Announce

engels · heischel · oelbermann kanzlei am gleisdreieck

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigung) und des Maßregelvollzugs.

flottwellstrasse 16
10785 berlin
Tel.: 030 - 555 784 47-0
Fax: 030 - 555 784 74-1
info@kanzlei-gleisdreieck.de
www.kanzlei-gleisdreieck.de

Presseschau

Sicherungsverwahrung ist rechtskonform

Straßburg. Die neu geregelte Sicherungsverwahrung von Straftätern in Deutschland stellt keine Verletzung der Menschenrechte dar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg urteilte am Donnerstag, dass die verlängerte Unterbringung eines Mannes zur therapeutischen Behandlung auch nach dem Ende seiner Haftstrafe rechtmäßig war. Es war das erste Mal, dass das sich das Gericht mit der Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik beschäftigte, nachdem diese 2013 neu geregelt worden war. Der Kläger war 1986 zu 15 Jahren Haft verurteilt worden und anschließend in der Sicherungsverwahrung untergebracht, weil der Einschätzung der Richter zufolge die Gefahr bestand, dass er unter Alkoholeinfluss weitere Gewalttaten begehen könne. Nachdem die Höchstdauer von zehn Jahren erreicht war, ordneten die Gerichte in regelmäßigen Abständen eine Verlängerung der Sicherungsverwahrung an. Der Mann sah unter anderem sein Recht auf Freiheit verletzt und klagte vor dem Gerichtshof. [Quelle: neues deutschland vom 08.01.2016]

Mehr Freigang für Knackis in Niedersachsen

»Nicht nur ein Instrument für Fußballmanager aus Bayern« dürfe der offene Strafvollzug sein. So hatte der SPD Justizvollzug Experte Marco Brunotte mit Blick auf den Fall Uli Hoeneß gemahnt, als sich der Landtag in Hannover zum ersten Mal mit einem Programm zur besseren Resozialisierung befasste. Jenes Konzept, jetzt vom Parlament einstimmig verabschiedet, sieht vor, dass das genannte »Instrument« in Niedersachsen künftig mehr als bisher angewendet wird. Der offene Vollzug, bei dem die Verurteilten tagsüber »draußen« arbeiten und zum Übernachten wieder ins Gefängnis gehen, soll in Niedersachsen fortan vor allem in zwei Fällen zunehmend möglich sein sofern das im Einzelfall vertretbar ist: bei kurzem Freiheitsentzug und bei sogenannten Ersatzfreiheitsstrafen. Sie werden von den Gerichten angeordnet, wenn jemand eine Geldstrafe nicht zahlen kann oder will und diese dann »absitzen« muss. Als einen wichtigen Punkt im Bemühen, Strafgefangene auf das Leben außerhalb der Haftanstalt vorzubereiten, befürwortet das Programm »vollzugslockernde Maßnahmen«. Freigang und Urlaub könnten mit dazu beitragen, so heißt es »den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen zu wirken«. Stets seien dabei allerdings »die berechtigten Sicherheitsinteressen von Opfern und Gesellschaft zu berücksichtigen«, betont das Konzept. Für sinnvoll wird darin eine »Neuabgrenzung von Arbeit und Therapie« gehalten. Im Klartext: Künftig soll in den Justizvollzugsanstalten mehr Wert darauf gelegt werden, dass inhaftierte Menschen individuelle Behandlungsangebote annehmen, die ihrer Resozialisierung dienen. Dahinter soll die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitspflicht der Gefangenen zurücktreten, fordert das neue Programm. Auf den Weg gebracht hatten es SPD und Grüne, von der schwarz gelben Opposition gab es keine Einwände, auch nicht gegen ein Resozialisierungsgesetz. Ein solches ist im Saarland bereits beschlossen worden, in weiteren Bundesländern Hamburg, Thüringen und Brandenburg beispielsweise wird es diskutiert. In Niedersachsen steht es vorerst im rot grünen Koalitionsvertrag. Voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte soll in Hannover erörtert werden, ob und wie sich ein gesetzlicher Rahmen schaffen lässt für das Ziel, entlassene Straffällige auf den Weg ins »normale Leben« vorzubereiten und zu begleiten. Solch eine Begleitung sei sehr wichtig, betont Brunotte, denn »die Entlassenen sind morgen wieder unsere Nachbarn«. Und sie sollen »gute Nachbarn werden«, so der Politiker. Was diesen Neuanfang jedoch in vielen Fällen erschwere, sei die Tatsache, dass Straffällige oft hoch verschuldet oder drogenabhängig sind, keinen festen Wohnsitz und keinen Arbeitsplatz haben. »Und vor allem fehlen ihnen tragfähige und belastbare soziale Beziehungen«, weiß der SPD Mann. Das jetzt verabschiedete Konzept sieht deshalb vor, entlassenen Straftätern »eine möglichst durchgängige Betreuung durch einen einheitlichen Ansprechpartner« zu gewährleisten. Sehr engagiert dabei sind seit über 30 Jahren die Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe in Niedersachsen. Noch hat deren Arbeit nur so etwas wie einen »Projektstatus«. Nun soll die Regierung jenen Stellen »eine dauerhafte institutionelle Förderung« zusichern. So hat es der Landtag in Hannover beschlossen. [Quelle: neues deutschland, vom 23./24. Januar 2016]

Anzahl der Gefangenen im Nordosten gesunken

Schwerin. In Mecklenburg Vorpommerns Gefängnissen sitzen immer weniger Menschen ein. Laut Statistischem Landesamt waren es am 31. März des vergangenen Jahres 1005 Gefangene. Die Häftlingszahlen sinken seit 2010, wie aus Daten hervorgeht, die das Amt am Mittwoch in Schwerin veröffentlichte. Damals saßen am 31. März 1264 Menschen im Land ein. Der typische Häftling ist demnach männlich und zwischen 21 und 40 Jahre alt. Ende März 2015 traf dies auf 673 der 1005 Gefangenen zu. Nur 37 Frauen waren zu dem Zeitpunkt inhaftiert. Über eine Schließung einer der fünf Justizvollzugsanstalten im Land werde aktuell dennoch nicht nachgedacht, sagte ein Sprecher des Justizministeriums in Schwerin. Im Jahresdurchschnitt 2015 seien von den 1350 Haftplätzen 1100 belegt gewesen. Durch laufende Umbauarbeiten stehe ein Teil der Zellen nicht zur Verfügung. [Quelle: neues deutschland, vom 07.01.2016]

Justizvollzugsanstalten weiter mit Schusswaffen

Potsdam. Das Justizministerium plane keineswegs, in den Gefängnissen komplett auf Schusswaffen für die Bediensteten zu verzichten. Das stellte Ministeriumssprecherin Maria Strauß am Freitag klar. Am Donnerstag war im Rechtsausschuss des Landtages ein neues Modell zur Berechnung des Personalbedarfs vorgestellt worden. Als Beispielrechnung sei darin ein Verzicht auf Schusswaffen enthalten, bestätigte Strauß. Dies habe aber allein dazu gedient, die Möglichkeiten des neuen Modells zu demonstrieren. Eine politische Debatte über einen gänzlichen Verzicht auf Schusswaffen wie in anderen Bundesländern, habe in Brandenburg »bisher noch nicht stattgefunden«. Ohne eine solche Debatte würde es keine Neuregelung geben und das Justizministerium sehe »derzeit keinen dringenden Handlungsbedarf«, erläutert Strauß. [Quelle: neues deutschland vom 09./ 10.01.2016]

Vergiftungen durch Legal Highs

Mindestens 16 Menschen sollen in Hannover durch Legal High Drogen vergiftet worden sein. Jetzt hat die Staatsanwaltschaft Haftbefehle gegen zwei mutmaßliche Dealer beantragt. Die Ermittler werfen den Männern gefährliche Körperverletzung und Drogenverkauf vor, wie die Staatsanwaltschaft mitteilte. Die beiden Männer sollen Menschen Substanzen gegeben haben, die zu Zusammenbrüchen führten. Eine 23 jährige Frau erlitt einen Herzstillstand und schwebte teilweise in Lebensgefahr. [Quelle: dpa, vom 26. Januar 2016 RTL]

Announce

Du meinst ein Briefkontakt muss her, du weißt aber nicht woher?

Kontakte per Briefwechsel mit www.jail-mail.net

Als interessierter Insasse schreibst Du an die eingerichtete Postfachadresse einen Brief mit einem Text für die Anzeige oder beschreib dich im Brief und Erna bastelt daraus einen Anzeigen-text. Wenn Du ein Foto mitschickst, wird auch dieses mit der Anzeige veröffentlicht. Das erhöht die Chancen auf einen Briefwechsel. Du erhältst einen Antwortbrief von Jailmail in dem steht, wie die Anzeige geschrieben wurde und bekommst ggf. dein Foto zurück. Da Erna schon die Kosten für Papier, Umschläge, Kosten für die Internetseite und noch einiges aus eigener Tasche bezahlt, muss sie eine Kostenbeteiligung im Briefmarken verlangen: 5 Stück zu je 70 Cent.

Wohin schicke ich meine Anmeldung?

**- Jailmail -
Postfach 12
24786 Fockbek
(www.jail-mail.net)**

**Lieber zweisam,
anstatt einsam,
lautet die Devise**

Presseschau

Ex-Gefangene finden leichter einen Job

Viele Arbeitgeber stellen ehemalige Strafgefangene nicht ein. Doch in Thüringen profitieren die Ex-Häftlinge seit einigen Jahren vom Fachkräftemangel.

Der Fachkräftemangel in Thüringen hat in den vergangenen Jahren nach Einschätzung von Bewährungshelfern auch die Jobperspektiven von ehemaligen Strafgefangenen verbessert. Zwar hätten viele Arbeitgeber nach wie vor große Vorbehalte dagegen, einen ehemaligen Gefängnisinsassen als Mitarbeiter einzustellen, erklärt Andreas Schur, der im Justizbezirk Erfurt als Bewährungshelfer arbeitet und dort den sozialen Dienst der Justiz leitet. Das öffentliche Image von Menschen, die im Gefängnis saßen, habe sich in den vergangenen Jahren kaum verändert. Allerdings gelinge es heute über den Umweg von Zeitarbeitsfirmen sehr viel einfacher als früher, Ex Häftlingen zu einem Job zu verhelfen. Diese Tendenz ist seit etwa 2011 zu beobachten, so Schur. Zum Justizbezirk Erfurt gehören neben den Städten Erfurt und Weimar auch die Landkreise Sömmerda, Gotha, Weimarer Land sowie teilweise der Ilmkreis und der Kyffhäuserkreis. Unter anderem in der Logistikbranche sei es für einstige Häftlinge heute möglich, wieder einen Arbeitsplatz zu bekommen, sagt Schur. Dass dort auch niedrig qualifizierte Mitarbeiter gebraucht würden, komme den „Klienten“ der Bewährungshelfer inzwischen immer wieder zu Gute. Vor allem der Raum Mittelthüringen mit seiner hohen Konzentration an Versandunternehmen biete ihnen daher die Chance auf einen Neustart.

Schur sagt, er kenne Fälle, in denen zwar große Logistikunternehmen selbst die Bewerbungen von Ex Gefangenen um einen Job abgelehnt hätten. Die Zeitarbeitsfirmen, mit denen diese Unternehmen zusammenarbeiten, hätten diese Menschen aber als Arbeitskräfte akzeptiert und sie dann als Mitarbeiter an genau jene Betriebe vermittelt, die ihre Bewerbung zuvor abgelehnt hatten. Im Ergebnis arbeiteten die ehemaligen Strafgefangenen nun in dem Unternehmen, in dem sie sich beworben hatten.

Nach den jüngsten verfügbaren Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik wurden 2014 insgesamt 2811 Menschen in Thüringen von einem Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In der überwiegenden Mehrzahl handelte es sich dabei um Männer weshalb auch in deutschen Gefängnissen viel mehr Männer als Frauen sitzen. Thüringer Gerichte verurteilten zwischen Januar und Dezember 2014 den Angaben nach lediglich 333 Frauen zu einer Gefängnisstrafe.

Damit es ehemaligen Häftlinge nicht ausschließlich auf Jobs für Un- oder Angelernte angewiesen sind, gibt es in Thüringer Gefängnissen ein breit gefächertes Angebot von Aus- oder Weiterbildungsangeboten. Sie sollen Gefangenen helfen, sich in der Welt außerhalb der Haftanstalten schneller integrieren zu können. Wie erfolgreich diese und andere Resozialisierungsmaßnahmen sind, ist allerdings umstritten. Bewährungshelfer selbst räumen ein, wer einmal im Gefängnis saß, habe eine hohe Wahrscheinlichkeit, noch einmal mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen und dann erneut zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden.

[Quelle: neues deutschland vom 11.01.2016, Autor Sebastian Haak]

Künftig nur noch drei Haftanstalten in Sachsen-Anhalt

Obwohl die Zahl der Gefangenen in Sachsen-Anhalt seit Jahren sinkt, sind die Gefängnisse besser ausgelastet. Vor der Schließung des Gefängnisses in Dessau-Roßlau waren gut 75 Prozent der Haftplätze im Land belegt gewesen, zum Jahresende waren es wieder 80 Prozent, teilte das Justizministerium in Magdeburg auf dpa Nachfrage mit. Zum Jahresende saßen 1573 Frauen und Männer ein, insgesamt gab es 1951 Plätze. Im Jahresschnitt waren es 1676 Gefangene. Das Justizministerium geht davon aus, dass sich der Trend zu sinkenden Häftlingszahlen kurz bis mittelfristig nicht fortsetzt. In den vergangenen Jahren hatte es immer weniger Häftlinge gegeben. Das Land hatte schon die Strafanstalten in Stendal, Halberstadt, Naumburg und Magdeburg geschlossen. Zudem setzt das Land auf bessere Therapie- und Behandlungsangebote. Künftig soll es in Sachsen-Anhalt nur noch drei Gefängnisse geben: in Burg (Jerichower Land), Raßnitz (Saalekreis) und Halle. Das Land plant nun, den Standort Wilhelm-Busch-Straße in Halle zu erweitern.

[Quelle: neues deutschland, 25.01.2016]

Anwälte schmuggeln Handys und Drogen

Nur in wenigen Fällen gibt es Anzeigen oder ein Hausverbot

Berlin (dpa) Rechtsanwälte von Berliner Gefängnisinsassen sind in den vergangenen Jahren immer wieder beim Einschmuggeln von Handys erwischt worden. In seltenen Fällen versuchten die Verteidiger auch, ihren Mandanten Rauschgift zu bringen. Das geht aus einer Antwort der Senatsjustizverwaltung auf eine Abgeordneten-Anfrage hervor. Seit 2010 wurden 20 Handys bei Kontrollen der Juristen im Untersuchungsgefängnis Moabit gefunden. Außerdem fielen Ladekabel und selbst gebrannte DVDs auf. 2012 entdeckten die Justizbeamten in Moabit bei ihren Kontrollen rund 20 Gramm Haschisch bei einem Rechtsanwalt. Ein anderer hatte eine Gürtelschnalle in Form einer Automatikwaffe dabei. Bei einem Anwaltsbesuch im Gefängnis Tegel fand die Justizaufsicht 25 Gramm Marihuana und 20 Tabletten eines Medikaments gegen Übelkeit, das auch als Droge genommen werden kann. In Moabit fiel 2011 ein Verteidiger mit einem Briefumschlag auf, darin lagen 10200 Dollar. Es ließ sich aber nicht klären, ob das Geld ein kurz zuvor erhaltenes Honorar war, wie der Anwalt behauptete, oder ob es für einen Häftling bestimmt war.

Die Justiz reagierte auf die Schmuggelversuche mit schriftlichen Ermahnungen, Schreiben an die Rechtsanwaltskammer und in wenigen Fällen auch mit einer Anzeige und einem Hausverbot. Besonders in der Untersuchungshaft in Moabit vor und während der laufenden Prozesse bekommen Gefangene Besuch von ihren Rechtsanwälten. Beim späteren Absitzen der Strafen kommen die Verteidiger in der Regel nicht mehr vorbei. Wie hoch die Dunkelziffer von nicht erwischten Anwälten ist, kann keiner sagen. Bekannt ist aber, dass viele Gefängnisinsassen über Handys verfügen und dass bei Durchsuchungen von Zellen immer wieder Telefone und Rauschgift gefunden werden. Vieles wird sicher auch von Verwandten eingeschmuggelt.

[Quelle: dpa, Volksstimme vom 25. Januar 2016]

Zwei Drogentote durch „Legal Highs“

In Sachsen-Anhalt sind im vergangenen Jahr mindestens zwei Menschen nach der Einnahme von sogenannten „Legal Highs“ Drogen gestorben. Das teilte das Landeskriminalamt mit.

Ein LKA-Sprecher sagte MDR INFO, insgesamt seien 2015 mehr als 30 Drogendelikte mit „Legal Highs“ registriert worden. In den Jahren davor habe die Zahl im einstelligen Bereich gelegen. Die Ermittler gingen zudem von einer hohen Dunkelziffer aus.

„Legal Highs“ sind legale Kräutermischungen und Badesalze, die Rauschmittel enthalten.

[Quelle: dpa vom 25.01.2016, MDR Sachsen-Anhalt]

Announce

RECHTSANWÄLTE Prof. Dr. Müller, Dr. Helfrecht & Coll.

Prof. Dr. habil. **Wolfgang Müller**
RECHTSANWALT

Hansering 3
06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 205950
0345 2003458
Telefax 0345 20595111
e-mail: radmsueller@t-online.de

auch Fachanwalt für Strafrecht

Täter und Opfer

Täter und Opfer an einem Tisch

(Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.)

Geschädigte und Beschuldigte einer Straftat außergerichtlich aussöhnen – darum geht es beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Opfer und Täter bearbeiten mit Hilfe einer neutralen Vermittlung eigenverantwortlich die Straftat und ihre Folgen. Das gibt ihnen auch die Möglichkeit, über die Ursachen ihres Konflikts zu sprechen und diese zu klären.

Kontaktadresse:

Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung
Sachsen-Anhalt e.V.
Landesprojektleitung Täter-Opfer-Ausgleich
Delia Göttke
Keplerstrasse 9 und 9a
39104 – Magdeburg
Tel.: 0391 / 5414588
Fax: 0391 / 5693646
lvsbsa@t-online.de

„Im Ergebnis können sehr individuelle Lösungen erarbeitet werden, die beide Seiten akzeptieren“, sagt Delia Göttke, TOA-Landesprojektleiterin und Geschäftsführerin des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung in Magdeburg.

Die Schlichter und Schlichterinnen werden tätig, wenn eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht den Auftrag zur Durchführung des TAO geben. Polizei, Jugendgerichtshilfe, Anwälte oder Opferberatungsstellen können die Anregung dazu geben. Oder Täter und Opfer wenden sich direkt an eine TOA-Projektstelle. Bei dem Verfahren werden zunächst mit beiden Seiten getrennt Gespräche geführt, später sitzen alle an einem Tisch.

Mit dem Täter wird die Straftat aufgearbeitet. „Es geht darum, dass er Verantwortung für seine Tat übernimmt“, so Frau D. Göttke. Ursachen und Zusammenhänge der Straftat werden analysiert. Er wird zur Reflexion der Situation des Opfers aufgefordert und gefragt, wie er den entstandenen Schaden wieder gut machen könnte. Mit dem Opfer wird separat über dessen Ängste, Bedürfnisse und Wünsche gesprochen, die in der Konfliktbearbeitung und bei den Wiedergutmachungsleistungen berücksichtigt werden sollen.

Bei dem gemeinsamen Ausgleichsgespräch rücken Konfliktbearbeitung, Konfliktbereinigung und Versöhnung ins Zentrum. Das Opfer hat die Möglichkeit, dem Täter unmittelbar die Folgen der Tat aufzuzeigen und eine Wiedergutmachung einzufordern. Eine Schlichtungsvereinbarung wird aufgesetzt. Das Einhalten dieser Vereinbarung wird durch die Schlichtungsperson kontrolliert. Was vereinbart wird? Das ist ganz unterschiedlich. „Das kann Schmerzensgeld sein und/ oder eine Entschuldigung“.

Im Ergebnis der Schlichtung wird die Staatsanwaltschaft informiert. Sie entscheidet dann, wie das Verfahren weiter geführt wird, oder ob es eingestellt wird.

Die Teilnahme ist an klare Voraussetzungen geknüpft: Es muss ein Geständnis des Täters bzw. der Täterin vorliegen, es muss ein persönlich geschädigtes Opfer geben, beide müssen bereit sein, am TOA teilzunehmen, und die Zustimmung der Staatsanwaltschaft bzw. des Richters muss vorliegen. Und beide Parteien müssen ihre Bereitschaft erklären. „Freiwilligkeit ist das oberste Prinzip“, sagt Frau D. Göttke in dieser Sachlage.

Nach zwanzig Jahren Erfahrung mit dem Instrument ist sie von Wichtigkeit und Wirkung gleichermaßen überzeugt. „Der Gesetzgeber hat mit dem Täter Opfer Ausgleich (TOA) eine Gerechtigkeitslücke geschlossen“, sagt Frau Göttke. „Das Verfahren hilft dem Geschädigten, das Erlebte zu verarbeiten und Ängste abzubauen“.

Verantwortlicher Träger für das Landesprojekt ist der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. (vormals Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V.).

[Quelle: Opfer Schützen in Sachsen-Anhalt (Hilfe und Information), Broschüre herausgegeben über das Ministerium für Justiz und Gleichstellung im Land Sachsen-Anhalt Stand: Juli 2015]

Wichtige Signale an Opfer

(In der Zeitung Volksstimme, äußerte sich Matthias F. zum Opferschutzbericht der Justiz)

Seine Argumentation lautete, wie folgt:

In einem Strafprozess kommt das Wort Opfer nicht einmal vor. Da ist generell nur von Zeugen die Rede. Diese sind immer der Wahrheit verpflichtet. Sie können sogar zwangsweise vorgeladen werden. Sollten Opfer lügen, wobei das bewusste Weglassen von Tatsachen schon eine solche Lüge ist, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Der Täter hingegen darf immer von seinem Recht auf Schweigen Gebrauch machen und freilich auch lügen, bis sich die Balken biegen. Das darf ihm nicht einmal zu seinen Lasten ausgelegt werden. So sind die Realitäten in deutschen Gerichtssälen. Umso erfreulicher ist es, dass die Landesregierung an Hilfen und einen Betreuungskonzept für die Opfer seit Jahren bastelt. Das sendet ein wichtiges Signal an alle Opfer. Wenn unser gesamtes Rechtssystem schon auf die Arbeit mit dem Täter ausgelegt ist, muss den Opfern wenigstens die nötige Hilfe angeboten werden. Das sollte übrigens nicht nur Anspruch von Sozialarbeitern, sondern auch von Richtern und Staatsanwälten sein.

Täter und Opfer Ausgleich

Täter – Opfer – Ausgleich

Die Chance einer außergerichtlichen Einigung für Täter und Opfer einer Straftat

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA):

Der TOA ist ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte einer Straftat, deren Folgen mit Hilfe eines neutralen Vermittlers eigenverantwortlich zu bearbeiten. Den Konfliktbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, in der persönlichen Begegnung, die zugrundeliegenden und/ oder entstandenen Konflikte zu bereinigen und den Schaden zu regulieren. Der TOA findet im Spannungsverhältnis zwischen Straffälligen- und Opferhilfe statt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sind:

- ein Geständnis des Täters
- ein persönlich geschädigtes Opfer
- die Bereitschaft zur Teilnahme am TOA durch das Opfer und den Täter
- die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und/ oder des Richters

Rechtliche Grundlagen:

Die Schlichter/Innen der TOA-Projektstelle werden dann tätig, wenn ein Staatsanwalt oder ein Richter den Auftrag zur Durchführung eines TOA gibt. Sie können sich als Täter oder Opfer einer Straftat auch unmittelbar und direkt an eine TOA-Projektstelle wenden. Hier werden Sie zum weiteren Vorgehen ausführlich beraten.

Möglichkeiten für Sie als Täter:

Sie können die Hintergründe, die zu einer Straftat führten, schildern. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Angebote zu unterbreiten, wie Sie den erlittenen Schaden gegenüber dem Opfer wiedergutmachen wollen. Sie haben die Chance, dass das Verfahren mit der Durchführung des TOA für Sie beendet ist.

Möglichkeiten für Sie als Opfer:

Sie haben die Möglichkeit, in einem unmittelbaren Gespräch mit dem Täter, Ihre Gefühle zu schildern, auf die Folgen der Tat hinzuweisen und für den entstandenen Schaden eine Wiedergutmachungsleistung einzufordern. Dadurch vermeiden Sie ein zusätzliches Zivilverfahren, um eventuelle Schadensersatzleistungen durchzusetzen. Außerdem wird zeitnah auf die Straftat reagiert. Sie nehmen im TOA-Verfahren eine andere Position ein als die eines anzuhörenden Zeugen im Strafverfahren.

Wie läuft ein TOA ab?:

1. Kontaktaufnahme durch die Schlichter/Innen
Sie erhalten eine schriftliche Einladung zu einem Erstgespräch.
2. Einzelne Vorgespräche mit Täter und Opfer
Mit Ihnen wird im Vorfeld der Schlichtung ein Gespräch geführt. In diesem werden Sie über den Ablauf und die Verfahrensweise der Schlichtung informiert. Außerdem können Sie erste Eindrücke, Gefühle und Wünsche äußern.
3. Ausgleichsgespräch zwischen Täter/ Opfer/ Schlichter/In
In dem Ausgleichsgespräch können Sie Ihre Position, Gefühle, Gedanken und Wünsche zum Ausdruck bringen.
4. Schlichtungsvereinbarung durch die TOA-Schlichter/In

Das Ergebnis des Ausgleichsgesprächs wird auf Wunsch in schriftlicher Form festgehalten.

5. Kontrolle der Vereinbarung

Sie haben die Möglichkeit, in Ihrer Vereinbarung festzuhalten, dass z.B. bei vereinbarten Ratenzahlungen, die TOA-Schlichter/In die Einhaltung kontrolliert.

6. Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs

Im Ergebnis der Schlichtung wird die Staatsanwaltschaft informiert, die dann darüber entscheidet, wie das Verfahren weiter geführt wird, oder ob das Verfahren eingestellt werden kann.



Wer ist dafür verantwortlich?

(Der Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V.)

Der Landesverband für straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. wurde 1990 gegründet. Er ist Dachverband einer vernetzten Struktur der freiwilligen Straffälligenhilfe in Sachsen-Anhalt, welche Betreuungsangebote für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Familienangehörige vorhält und ein fachpolitisches Forum für Mitarbeiter/Innen der freien Straffälligenhilfe und des Sozialen Dienstes ist. Die fachpolitischen Tätigkeiten des Landesverbandes basieren auf drei Grundsäulen:

- 1. Kriminalprävention
- 2. Resozialisierung und Integration
- 3. außergerichtliche Schlichtungsangebote.

Seit 1994 ist er der verantwortliche Träger für das Landesprojekt „Täter-Opfer-Ausgleich“.

Täter und Opfer Ausgleich



Kontaktadresse:

**Landesverband für Kriminalprävention und
Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.**

**Keplerstraße 9 / 9a
39104 – Magdeburg
Tel.: 0391 / 541 45 88
Fax: 0391 / 569 36 46**

E-Mail: LVSBSA@t-online.de

Information:

Es gibt auch andere Projektstandorte die Euch unterstützen in dieser Sache, wie:

- Cornelius – Werk gGmbH in Burg
- JFZ e.V. in Gardelegen
- DPWV e.V. in Haldensleben
- VSB e.V. in Magdeburg
- „Rückenwind e.V.“ in Schönebeck
- Sozialzentrum Bode e.V. in Thale
- Frauen- und Kinderschutzverein e.V. in Zeitz
- VfSG Anhalt e.V. in Dessau/ Roßlau
- Verein „Hoffnung“ e.V. in Halberstadt
- ASB RV e.V. in Halle/ Saalkreis
- Internationaler Bund e.V. in Naumburg
- JUKON e.V. in Staßfurt
- Reso-Witt e.V. in Wittenberg (Lutherstadt)
- sowie der Sozialer Dienst der Justiz in Magdeburg, Stendal und Halle/ Saale

*[Quelle: Flyer zum TOA, vom Landesverband für Straffälligen- und
Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (Gefördert durch das Ministerium für
Justiz und Gleichstellung im Land Sachsen-Anhalt)]*

**Meyer-Mews
Lam · Rotter
Anwaltsbüro
Buchtstraße 13
28195 Bremen**

Tel. 0421 - 70 37 77

Fax 0421 - 79 41 35 1

www.rechtsrat-bremen.de

Dipl. Betriebswirt

Hans Meyer-Mews

Fachanwalt für Strafrecht
Rechtsanwalt

Die elektronische Fußfessel

Die elektronische Fußfessel (10 Jahre Praxisversuch in Deutschland)

Seit September 1997 ist die elektronische Fußfessel im Test und sollte als neue Strafvollzugsform die ständig überfüllten Gefängnisse in Deutschland entlasten. Hausarrest statt Haftstrafe wurde als Modell eingeführt und bereits in den USA, Schweden und Holland erfolgreich erprobt. Besonders aus haushaltspolitischen Gründen schien mindestens für Gefangene mit kurzen Haftstrafen der elektronisch überwachte Hausarrest eine ideale Lösung zu sein, weil die mit der Inhaftierung oftmals verbundenen Folgebelastungen, wie etwa Arbeitsplatz- und Wohnungsverlust, vermieden werden können. Zudem ist die elektronische Fußfessel kostengünstiger als ein Hafttag im Gefängnis. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hatte allerdings bereits vor 10 Jahren schon Bedenken, weil es seiner Meinung nach gar nicht genug geeignete Gefangene für die elektronische Fußfessel in Deutschland gäbe. Das liegt daran, dass die Bundesrepublik kaum die so genannten Kurzstrafen von 4 bis 6 Monaten verhängt. An Stelle der Kurzstrafen werden oftmals Geldstrafen oder gar Bewährungsstrafen ausgesprochen. Schweden sah die elektronische Fußfessel bei Haftstrafen von 14 bis 30 Tagen vor, die es in der Bundesrepublik so nicht gibt. Von der Idee, die elektronische Fußfessel als neue Strafvollzugsform einzuführen, ist heute nicht viel übrig geblieben. Ähnlich wie in den USA wird die elektronische Fußfessel als verschärfte Bewährungsaufgabe eingesetzt und nicht mehr zur Vermeidung von kostenintensiven Hafttagen. Mit der elektronischen Fußfessel, die der Träger selbst nicht abnehmen kann, ist eine vollständige Aufenthaltskontrolle möglich, d.h. verlässt der Träger den ihm zugewiesenen berechtigten Kreis, löst er einen Alarm aus. Die elektronische Fußfessel ist sicher nicht die Ideallösung für den hoffnungslos überlasteten Strafvollzug. Aber sie ist eine Alternative und die ließen Überwachungen, z.B. bei Vollzugslockerungen, ohne intensiven Personaleinsatz zu. Was besonders verwerflich ist, ist die Tatsache, dass aus rein populistischen Gründen medienwirksam die Fesselung von Gefangenen auch kurz vor Endstrafenentlassungen bei Wohnungsbesichtigungen usw., unter dem Deckmantel der Sicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit, ausgeweitet und nunmehr fast schon selbstverständlich durchgeführt wird.

Für Veränderungen und andere, neue Wege fehlt der Justiz ganz klar der Mut.

[Quelle: Blickpunkt, Ausgabe 4/2007 Sven Born]

Die Gesetzesänderung im Land Sachsen-Anhalt

Laut dem neuen Justizvollzugsgesetz im Land Sachsen-Anhalt heißt es zu diesem Thema, nach § 48 Absatz 2 JVollzGB LSA:

...(2) Der Anstaltsleiter kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen und eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 erteilen, wenn die erforderlich erscheint, um den Strafgefangenen oder den Jugendstrafgefangenen davon abzuhalten,

1. gegen Weisungen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 zu verstoßen,
2. sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen oder –
3. Straftaten zu begehen. ...



[veraltetes Modell, die analoge Fußfessel]

Man könnte von einem Quantensprung in der Justiz sprechen, wenn diese Form auch tatsächlich zur Anwendung kommt. Gerade bei der Erprobung von selbstständigen Lockerungen kann dies einen Fortschritt bedeuten. Einer eventuell dadurch möglichen Außenbeschäftigung nachzugehen, ist für manchen Inhaftierten der Sprung in die Arbeitswelt, in der man sich allzu oft durch Kriminalität in der Vergangenheit nicht auskannte (Erlemung des strukturierten Tagesablaufes). Auch in Zeiten einer immer wiederkehrenden Personalproblematik (Personalmangel) ist es eine Alternative, um dem Resozialisierungsauftrag gegenüber den Inhaftierten gerecht zu werden. Und auch mögliche Kosteneinsparungen sollten nicht unbeachtet bleiben.

Was steht also dagegen? Was behindert, die sofortige Einführung? Eine mediale Ausschlichtung von Einzelfällen führt immer wieder zum Warnsignal bei einzelnen Entscheidungsträgern in Politik und Justiz. Gedanken wie: „Wenn das bei uns passiert!“ und „Die Verantwortung werde ich nicht übernehmen!“, führen zu einem verhaltenen Umgang in dieser Sache. Auch Nachrichten, wie die Mitteilung der dpa vom 6.10.2015, stärken die Skepsis von Verantwortlichen: „**Hannover** – ... Das Amtsgericht Hannover verurteilte einen 80 Jahre alten Mann zu 6 Monaten Gefängnis. Er erhielt diese Freiheitsstrafe für das Entfernen seiner elektronischen Fußfessel und die Entziehung aus der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.“

Es soll hier nicht von einer medial herbeigeführten Suggestivbeeinflussung gesprochen werden, doch es ist schwerer in Zeiten, in denen etwas passiert, als in solchen, in denen es ruhig um das Thema Gefängnis und Inhaftierte in den Medien ist. Nun gibt es noch den anderen Part. Die Seite der Gegner dieser Überwachungsform. Sie sprechen von „Totalitärer Überwachung im DDR-Stil“ und von herben Einschnitten in die Grundrechte von Betroffenen, was nicht

Die elektronische Fußfessel

von ungefähr kommt, wenn man sich mal vorstellt: *Ein Betroffener und Träger der elektronischen Fußfessel möchte im Sommer ins Freibad? Nicht nur, dass beim Träger das Gefühl der Scham entstehen kann. Durch die Stigmatisierung sehen die Gegner eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Denn viele Menschen würden sich gegenüber einem Träger eher distanzieren, als nähern.*

Eine interessante Publikation mit weiteren Gründen zu diesem Thema lieferte der Rechtsanwalt, Herr Helmut Pollähne, in der deutschen Presse, welche hier ihren Platz finden soll. Wie man das selbst sieht, einschätzt und ob man ein Gegner oder Befürworter dieser Überwachungsform ist, das bleibt jedem selbst überlassen.



[elektronische Fußfessel]

Erhebliche grundrechtliche Bedenken

(Quelle: Neues Deutschland, 12./13. Dezember 2015 – Helmut Pollähne)

Zur Person: Helmut Pollähne ist Rechtsanwalt und Mitglied im Vorstand des Komitees für Grundrechte und Demokratie. Er lehrt als Privatdozent an der Universität Bremen und gehört der Redaktion der Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ an. Pollähne publiziert unter anderem zu den Themenbereichen Vollstreckungs- und Vollzugsrecht, Menschenrechte und Psychiatrie.

Wer aus dem Strafvollzug entlassen wird, hat seine Strafe verbüßt – so die landläufige Meinung – und wird von Justiz und Polizei in Ruhe gelassen. Weit gefehlt. Abgesehen von denen, die vor Erreichen der Endstrafe auf Bewährung entlassen werden, gibt es eine immer größer werdende Gruppe sogenannter Vollverbüßer, die nach Entlassung unter Führungsaufsicht stehen. Hinzu kommen diejenigen, die aus dem Maßregelvollzug in die Führungsaufsicht entlassen werden. Die Zahl all derer wird offiziell nur unzureichend erfasst, dürfte sich aber bundesweit auf knapp 40 000 belaufen, Tendenz steigend. Die Führungsaufsicht ist historisch schon als „ambulante Sicherungsverwahrung“ eingestuft worden, was so abwegig nicht ist: Insbesondere die Reformen aus den Jahren 2007 und 2011 haben dazu beigetragen, dieses Instrumentarium zu einem robusten System der Kontrolle und Überwachung werden zu lassen. Die Betroffenen unterliegen in der Regel für fünf Jahre zahlreichen und teilweise gravierenden Weisungen, von denen einige sogar strafbewehrt sind: Verstöße können mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden, womit die Betroffenen einem bedenklichen Sonderstrafrecht unterworfen werden. Dieses robuste Instrumentarium der ambulanten Sicherungsverwahrung wurde 2011 elektronisch aufgerüstet: Seitdem kann Betroffenen – wenn auch unter derzeit noch engen Voraussetzungen – auferlegt werden, sich der

elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ebenfalls strafbewehrt: Wer die sogenannte elektronische Fußfessel ablegt, macht sich strafbar. Damit will der Gesetzgeber unter anderem erreichen, dass die Einhaltung von Aufenthalts- und Kontaktverbotsweisungen (sogenannte Zonenverbote) kontrolliert und durchgesetzt wird. Die nächste Ausweitung dieser Überwachung wird von der Justizministerkonferenz bereits geplant, der Hessische Generalstaatsanwalt ist eine der treibenden Kräfte. Von vielen Betroffenen wird die Maßnahme als Fortsetzung der Freiheitsstrafe mit anderen Mitteln erlebt. Die Auffassung, es sei das „mildere Übel“, in die kontrollierte Freiheit der Aufenthaltsüberwachung entlassen zu werden, wird von ihnen nicht selten als zynisch empfunden. Was ist von der Freiheit zur Wahl zwischen Traufe und Regen zu halten? Zumindest die Vollverbüßer haben keine Wahl. Und wem womöglich ein weiterer langjähriger Aufenthalt in der Sicherungsverwahrung droht, der greift nach jedem Strohalm, auch wenn dieser sich als ambulante Fortsetzung der Sicherungsverwahrung mit elektronischen Mitteln entpuppt. In Hessen dient dem Zweck der Haftvermeidung außerdem der elektronische Hausarrest, auch Präsenzkontrolle genannt. Ob der Zweck erreicht wird, ist umstritten. Dabei geht es „nur“ darum, zu kontrollieren, ob der Hausarrest eingehalten wird; auch das ist nicht unproblematisch, aber mit dem deutlich schwerer wiegenden Grundrechtseingriff der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht zu vergleichen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung begegnet in mehrfacher Hinsicht erheblichen grund- und menschenrechtlichen Bedenken. Angefangen bei Problemen der Unverhältnismäßigkeit und der informationellen Selbstbestimmung, bis hin zu offenen Fragen in puncto Zumutbarkeit und Menschenwürde. Alles in allem erscheint eine verfassungsgerichtliche Überprüfung überfällig, man sollte sich davon allerdings nicht zu viel versprechen: Das Bundesverfassungsgericht hatte die stationäre Sicherungsverwahrung an sich nicht beanstandet, sondern lediglich Mindestanforderungen an Verfahren und Vollzug statuiert. Nicht mehr dürfte für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu erwarten sein, wobei allenfalls erhöhte Anforderungen an die Einhaltung des Datenschutzes zu erwarten wären. [RV]

Annonce

Anstaltskaufmann der JVA Burg



Massak Logistik GmbH · Josef-Fösel-Str. 1 · 98117 Mammelsdorf

ProMann stellt sich vor

Täterarbeit ist Opferschutz

(ProMann – Fachberatungsstelle für Täterarbeit)

Sie drohen und üben Gewalt gegenüber Frauen, Kindern oder Anderen aus. Sie sind Familienväter und Lebenspartner, die sich Gehör und Macht durch Gewalt verschaffen und es nie gelernt haben, Konflikte durch Worte zu lösen. Mit ihnen arbeitet „ProMann“, die Fachberatungsstelle für Täterarbeit. Ziel ist, eine Verhaltensänderung beim Täter zu erreichen.

Kontaktadresse:

Deutscher Familienverband
Beratungsstelle ProMann – gegen Männergewalt
Johannes – R. – Becher – Straße Nr.49
39128 Magdeburg
Tel.: 0391 / 7217441
Fax: 0391 / 7217442
promann@dfv-lsa.de
www.promann.de oder www.dfv-lsa.de

Die Fachberatungsstelle des Deutschen Familienverbandes Sachsen-Anhalt bietet seit 1999 in Magdeburg und Halle (Saale) Täterarbeit an. „Die Arbeit beruht auf dem Ansatz eines gewaltfreien, partnerschaftlich- und identitätsorientierten Ansatzes auf Grundlage eines spezifischen Konzepts“, berichten Rene Lampe und Max Lindner, zwei der vier Berater. Zu Beginn des ersten Beratungsgesprächs sei meist eine Skepsis gegenüber dem Angebot zu verspüren.

Die Erfahrung habe aber gezeigt, dass ich bei vielen Klienten, bei der Auseinandersetzung mit ihrem Handeln schnell erste „Aha-Effekte“ einstellen. Und Forschungsergebnisse belegen, dass durch Täterarbeit eine sinnvolle Maßnahme der Intervention bereitgestellt wird, da nachweisbare Veränderungsprozesse einsetzen. Somit ist Täterarbeit ein wirksames Instrument des Opferschutzes.

Das multiprofessionelle „ProMann“-Team berät in umfassenden Einzelgesprächen pro Jahr rund 22 Männer, die entweder im Rahmen einer gerichtlichen Auflage oder freiwillig die Beratungsstelle aufsuchen. Viele Männer haben Gewalt als Konfliktlösungsstrategie verinnerlicht. Wenn keine alternativen Strategien zur Konfliktüberwindung erlernt werden, besteht eine hohe Wiederholungsgefahr. „Es geht um Verantwortungsübernahme für die Tat. Derjenige, der zuschlägt, ist zu einhundert Prozent verantwortlich für sein handeln“, sagt Lindner.

Die tertiäre Prävention setzt ein, wenn bereits eine Straftat begangen wurde. Durch die Einwirkung auf die Person, die Gewalt anwendet, kann ein Rückfall vermieden werden. „Natürlich gibt es keine einhundertprozentige Erfolgsquote. Es ist aber bereits etwas erreicht, wenn es in zehn Situationen nicht zehn Opfer, sondern nur eins gibt“, betonen die Mitarbeiter von ProMann.

Die Arbeit mit Tätern werde in der Bevölkerung nicht immer mit Anerkennung quittiert. Warum stehe der Täter im Mittelpunkt, nicht das Opfer? Die Argumentation sei aus emotionaler Sichtweise zwar nachvollziehbar, entgegnet die Berater, aber Täterarbeit sei eine sehr effektive Präventionsmaßnahme im Opferschutz. Gewalt kann auch von beiden Partnern in der Beziehung ausgehen. Darum bietet „ProMann“ auch Paarberatungen – für hetero- und homosexuelle Paare. Ein Beratungsbeitrag wird mit den Männern, je nach Einkommen, individuell vereinbart.

[Quelle: Opfer Schützen in Sachsen-Anhalt (Hilfe und Informationen), Broschüre herausgegeben über das Ministerium für Justiz und Gleichstellung im Land Sachsen-Anhalt Stand: Juli 2015]

Annonce

Bücherverleih



An die Gefangenen und Leserratten der JVA Burg. Nicht nur, dass wir schon alleine, hier in Burg über ein Sortiment und Bibliotheksteam verfügen, welches fast jeden Lesewunsch erfüllen kann. Aber es gibt auch noch, die:

„Buch und Medienfernleihe für Gefangene und Patienten“
Beraterstrasse Nr. 36
44149 Dortmund

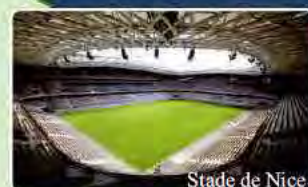
(Träger der Bibliothek ist der „Kunst und Literaturverein für Gefangene e.V. in Dortmund und verfügt über etwa 38.000 Bände/ Bücher.)

NEIN, anschreiben müssen wir niemanden, denn:

unsere JVA (Bibliothek) verfügt über eine Abmachung/ Vertrag mit diesem Verein,
von unserer Bibliothek einfach, die Fernleihkataloge anfordern/
ausleihen,
einen Fernleiheantrag aus dem Stationszimmer besorgen,
ausfüllen und abgeben.

Und dann, heißt es: Viel Spaß beim Lesen!

UEFA EURO 2016 FRANCE



Stade de Nice - Nice	35.624 Zuschauer [Vorrundenspiele, AF 27.06.]
Stade Vélodrome - Marseille	67.394 Zuschauer [Vorrundenspiele, VF 30.06., HF 07.07.]
Stade Bollaert-Delelis - Lens	45.000 Zuschauer [Vorrundenspiele, AF 25.06.]
Stade Geoffroy Guichard - Saint-Étienne	41.950 Zuschauer [Vorrundenspiele, AF 25.06.]
Stade de France - Saint-Denis	81.338 Zuschauer [ES, Vorrundenspiele, AF 27.06., VF 03.07., Finale 10.07.]
Nouveau Stade de Bordeaux - Bordeaux	42.052 Zuschauer [Vorrundenspiele, VF 02.07.]
Stadium Municipal - Toulouse	41.000 Zuschauer [Vorrundenspiele, AF 26.06.]
Stade des Lumières - Lyon	58.927 Zuschauer [Vorrundenspiele, AF 26.06., HF 06.07.]
Stade Pierre-Mauroy - Lille	50.186 Zuschauer [Vorrundenspiele, AF 26.06., VF 01.07.]
Parc des Princes - Paris	51.000 Zuschauer [Vorrundenspiele, AF am 25.06.2016]

* ES Eröffnungsspiel; AF Achtelfinale; VF Viertelfinale; HF Halbfinale

Gruppe A



Datum	Spielort	Begegnung	Ergebnis
Fr. 10.06. 21:00 Uhr	Saint-Denis	Frankreich - Rumänien	... : ...
Sa. 11.06. 15:00 Uhr	Lens	Albanien - Schweiz	... : ...
Mi. 15.06. 18:00 Uhr	Paris	Rumänien - Schweiz	... : ...
Mi. 15.06. 21:00 Uhr	Marseille	Frankreich - Albanien	... : ...
So. 19.06. 21:00 Uhr	Villeneuve-d'Ascq	Schweiz - Frankreich	... : ...
So. 19.06. 21:00 Uhr	Décines-Charpieu	Rumänien - Albanien	... : ...
Gruppensieger: _____		Gruppenzweiter: _____	

Gruppe B



Datum	Spielort	Begegnung	Ergebnis
Sa. 11.06. 18:00 Uhr	Bordeaux	Wales - Slowakei	... : ...
Sa. 11.06. 21:00 Uhr	Marseille	England - Russland	... : ...
Mi. 15.06. 15:00 Uhr	Villeneuve-d'Ascq	Russland - Slowakei	... : ...
Do. 16.06. 15:00 Uhr	Lens	England - Wales	... : ...
Mo. 20.06. 21:00 Uhr	Saint-Étienne	Slowakei - England	... : ...
Mo. 20.06. 21:00 Uhr	Toulouse	Russland - Wales	... : ...
Gruppensieger: _____		Gruppenzweiter: _____	

Gruppe C



Datum	Spielort	Begegnung	Ergebnis
So. 12.06. 18:00 Uhr	Nizza	Polen - Nordirland	... : ...
So. 12.06. 21:00 Uhr	Villeneuve-d'Ascq	Deutschland - Ukraine	... : ...
Do. 16.06. 18:00 Uhr	Décines-Charpieu	Ukraine - Nordirland	... : ...
Do. 16.06. 21:00 Uhr	Saint-Denis	Deutschland - Polen	... : ...
Di. 21.06. 18:00 Uhr	Marseille	Ukraine - Polen	... : ...
Di. 21.06. 18:00 Uhr	Paris	Nordirland - Deutschland	... : ...
Gruppensieger: _____		Gruppenzweiter: _____	

Gruppe D



Datum	Spielort	Begegnung	Ergebnis
So. 12.06. 15:00 Uhr	Paris	Türkei - Kroatien	... : ...
Mo. 13.06. 15:00 Uhr	Toulouse	Spanien - Tschechien	... : ...
Fr. 17.06. 18:00 Uhr	Saint-Étienne	Tschechien - Kroatien	... : ...
Fr. 17.06. 21:00 Uhr	Nizza	Spanien - Türkei	... : ...
Di. 21.06. 21:00 Uhr	Bordeaux	Kroatien - Spanien	... : ...
Di. 21.06. 21:00 Uhr	Lens	Tschechien - Türkei	... : ...
Gruppensieger: _____		Gruppenzweiter: _____	

Gruppe E



Datum	Spielort	Begegnung	Ergebnis
Mo. 13.06. 18:00 Uhr	Saint-Denis	Irland - Schweden	... : ...
Mo. 13.06. 21:00 Uhr	Décines-Charpieu	Belgien - Italien	... : ...
Fr. 17.06. 15:00 Uhr	Toulouse	Italien - Schweden	... : ...
Sa. 18.06. 15:00 Uhr	Bordeaux	Belgien - Irland	... : ...
Mi. 22.06. 21:00 Uhr	Villeneuve-d'Ascq	Italien - Irland	... : ...
Mi. 22.06. 21:00 Uhr	Nizza	Schweden - Belgien	... : ...
Gruppensieger: _____		Gruppenzweiter: _____	

Gruppe F



Datum	Spielort	Begegnung	Ergebnis
Di. 14.06. 18:00 Uhr	Bordeaux	Österreich - Ungarn	... : ...
Di. 14.06. 21:00 Uhr	Saint-Étienne	Portugal - Island	... : ...
Sa. 18.06. 18:00 Uhr	Marseille	Island - Ungarn	... : ...
Sa. 18.06. 21:00 Uhr	Paris	Portugal - Österreich	... : ...
Mi. 22.06. 18:00 Uhr	Décines-Charpieu	Ungarn - Portugal	... : ...
Mi. 22.06. 18:00 Uhr	Saint-Denis	Island - Österreich	... : ...
Gruppensieger: _____		Gruppenzweiter: _____	

Achtelfinale

Datum

Sa. 25.06. 15:00 Uhr

Sa. 25.06. 18:00 Uhr

Sa. 25.06. 21:00 Uhr

So. 26.06. 15:00 Uhr

Achtelfinale

Datum

So. 26.06. 18:00 Uhr

So. 26.06. 21:00 Uhr

Mo. 27.06. 18:00 Uhr

Mo. 27.06. 21:00 Uhr

Viertelfinale

Datum

Do. 30.06. 21:00 Uhr

Fr. 01.07. 21:00 Uhr

Sa. 02.07. 21:00 Uhr

So. 03.07. 21:00 Uhr

Halbfinale

Datum

Mi. 06.07. 21:00 Uhr

Do. 07.07. 21:00 Uhr

Finale

Datum

So. 10.07. 21:00 Uhr

Spielort	Begegnung	Ergebnis
Saint-Étienne	Zweiter Gr. A _____ - Zweiter Gr. C _____	_____ : _____
Paris	Sieger Gr. B _____ - Dritter Gr. A / C / D _____	_____ : _____
Lens	Sieger Gr. D _____ - Dritter Gr. B / E / F _____	_____ : _____
Décines-Charpieu	Sieger Gr. A _____ - Dritter Gr. C / D / E _____	_____ : _____

Spielort	Begegnung	Ergebnis
Villeneuve-d Ascq	Sieger Gr. C _____ - Dritter Gr. A / B / F _____	_____ : _____
Toulouse	Sieger Gr. F _____ - Zweiter Gr. E _____	_____ : _____
Saint-Denis	Sieger Gr. E _____ - Zweiter Gr. D _____	_____ : _____
Nizza	Zweiter Gr. B _____ - Zweiter Gr. F _____	_____ : _____

Spielort	Begegnung	Ergebnis
Marseille	Sieger AF 1 _____ - Sieger AF 3 _____	_____ : _____
Villeneuve-d Ascq	Sieger AF 2 _____ - Sieger AF 6 _____	_____ : _____
Bordeaux	Sieger AF 5 _____ - Sieger AF 7 _____	_____ : _____
Saint-Denis	Sieger AF 4 _____ - Sieger AF 8 _____	_____ : _____

Spielort	Begegnung	Ergebnis
Décines-Charpieu	Sieger VF 1 _____ - Sieger VF 2 _____	_____ : _____
Marseille	Sieger VF3 _____ - Sieger VF 4 _____	_____ : _____

Spielort	Begegnung	Ergebnis
Saint-Denis	Sieger HF 1 _____ - Sieger HF 2 _____	_____ : _____

Reform des Mordparagrafen

Die Reform des Mordparagrafen

Im Rahmen des Strafsystems, in unserem Staat spielt die lebenslange Freiheitsstrafe eine Sonderrolle. Sie stellt seit Verabschiedung des Grundgesetzes die extremste Strafe im Rahmen des bundesdeutschen Systems dar, nachdem die Todesstrafe abgeschafft wurde. Der Tod, als eine Bestie in Deutschland, hatte sich dieser Strafe, in der Kapuze des Hakenkreuzes, 12 Jahre lang in unsagbarem Umfang, mit willkürlicher Begründung bedient. In Art. 102 GG heißt es, klar und eindeutig, wie es allen Regelungen des Strafsystems besonders ziemt: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist seither an Ihre Stelle getreten. Und seither, also seit 1949 herrscht die Meinung, als sei diese rechtens und ist mit unserer Verfassung des Grundgesetzes und ihrem Menschenrechts und Grundgesetzkatalog zu vereinbaren. Doch seit Jahrzehnten werden Stimmen laut, die Kritik am § 211 des Strafgesetzbuches (StGB), dem „Mordparagrafen“, üben: aus der Nazizeit, ungenau, unpassend für das moderne Strafrecht, et cetera. Seit Mai 2014 befasst sich eine, von Bundesjustizminister Herr Heiko Maas, eingesetzte Expertenkommission mit einer Reform der Gesetze zu Tötungsdelikten. Jetzt wurden die Ergebnisse vorgestellt. Es geht nicht mehr um das Ob, sondern nur noch um das Wie, stellte unlängst der Bundesjustizminister klar. Doch gerade dieses Wie ist seit Jahrzehnten umstritten.

Die Differenzierung zwischen „Mord“ und „Totschlag“ soll demnach beibehalten werden. Die Mordmerkmale sind jedoch teilweise zu überarbeiten.

Der wohl wichtigste Vorschlag der Experten: Bei Mord soll eine lebenslange Freiheitsstrafe nicht mehr zwingend sein.

Worum geht es genau? Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Mord und Totschlag: Als Mörder ist demnach zu bestrafen, wer einen Menschen mit Methoden oder auch aus Motiven tötet, die die Gesellschaft besonders ablehnt. Das Strafgesetzbuch kleidet diese Anforderungen in sogenannte Mordmerkmale: Mörder ist demnach, wer etwa „aus Habgier“ tötet, „heimtückisch oder grausam“ oder „aus niedrigen Beweggründen“. Die dafür vorgesehene Ahndung ist eindeutig: „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“, heißt es in Paragraf § 211 des Strafgesetzbuches (StGB).

Was ist daran problematisch? Die Formulierungen der Tötungsdelikte seien vom Ungeist der Nazizeit geprägt, sagen Kritiker. So stammen die heutigen Normen zum Teil aus der Feder des Staatssekretärs im NS Reichsjustizministerium und späteren Präsidenten des Volkgerichtshofes, Roland Freisler. Statt objektiver Maßstäbe beschrieb man 1941 einen Tätertypen, bestrafte jedoch seine Gesinnung. Das sei mit dem modernen Strafrechtsverständnis nicht mehr vereinbar, so die Kritiker.

Was soll konkret geändert werden? Seit Jahrzehnten wird bemängelt, dass der Mordparagraf die lebenslange Haft als einzige Strafe vorsieht. Ausnahmen sind nicht vorgesehen, auch wenn mindestens 15 Jahre Haft im Einzelfall als ungerecht empfunden werden. Äußerst problematisch sehen viele Kritiker auch das Mordmerkmal „Heimtücke“. Als ein Beispiel fällt oft das Wort „Haustyrannenmord“: Klassiker ist die schwache Frau, die ihren brutalen Ehemann nach Jahren der Qual im Schlaf

umbringt. Das geltende Recht benachteilige „die physisch Unterlegenen, und das sind oft Frauen“, kritisierte der Bundesjustizminister Herr Heiko Maas, zum Auftakt der Beratungen der Expertengruppe im Mai des Jahres 2014.

Zu welchen Ergebnissen kommt die Expertenkommission?

Grundsätzlich befürwortet die Kommission die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Gleichzeitig sind sich die Experten einig, dass der „Exklusivitäts Absolutheits Mechanismus“ aufgelöst werden muss. Bei Mord soll eine lebenslange Freiheitsstrafe also nicht mehr die zwingende Konsequenz sein. Der Richter soll stattdessen die Möglichkeit bekommen, auch mildernde Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wie weit die Änderungen gehen sollen und in welche Richtung, darüber gab es in der Kommission unterschiedliche Ansichten.

Die Beschreibung eines „Tätertypen“, eines „Mörders“ oder „Totschlägers“, betrachten die Experten als überholt. Diese Begriffe sollen aus dem Gesetz getilgt werden. Stattdessen müsse es künftig um die „Tathandlung“ gehen.

Die Differenzierung zwischen „Mord“ und „Totschlag“ soll beibehalten werden.

Auch die Mordmerkmale besprochen wurden Verdeckungsabsicht, Grausamkeit, Motivgeneralklausel und Heimtücke sollen mit einigen Änderungen bestehen bleiben.

Als weitere niedrige Beweggründe für eine vorsätzliche Tötung, die ins Gesetz aufgenommen werden müssen, sehen die Experten Abstammung, ethnische oder sonstige Herkunft, Glauben oder religiöse Anschauung des Opfers sowie rassistische Beweggründe des Täters.

Wie ist die Justiz bisher mit den Problemen umgegangen?

Um zu gerechten Urteilen zu kommen betreiben die Gerichte „sehr weitgehende Rechtsfortbildung“, wie Maas es ausdrückt. So kann die drohende lebenslange Haftstrafe etwa wegen „außergewöhnlicher Umstände“ gemildert werden. Das sieht das Gesetz so aber nicht vor. Es bestehe dadurch Rechtsunsicherheit, kritisierte unter anderem der Deutsche Anwaltverein. „Angeklagte und Verteidiger wissen dadurch nie, ob ein falsches Wort oder ein falscher Satz einen Beschuldigten in die lebenslange Haftstrafe katapultiert“, erklärt der Düsseldorfer Strafrechtsexperte Rüdiger Deckers vom Anwaltverein.

Wie geht es jetzt weiter? Die Experten waren sich bei weitem nicht in allen Punkten einig – das schlägt sich auch im Abschlussbericht der Kommission nieder. Die Erwägungen und Empfehlungen werden nun vom Bundesjustizministerium geprüft. Danach soll ein Gesetzesentwurf erarbeitet werden.

Grundidee des heutigen Mordparagrafen § 211 StGB (Strafgesetzbuch) schon lange vor der NS Zeit erdacht... Diesen Weg hat das deutsche Strafrecht anders als andere Rechtsordnungen nicht eingeschlagen. Es beschreitet vielmehr einen deutlich schwierigen Pfad. Es versucht, Fälle begrifflich zu erfassen, in denen das schwerste Unrecht die Tötung eines Menschen gleichsam übersteigert wird, und nennt dieses ganz besondere Tötungsunrecht Mord. Mit diesem Begriff verbinden große Teile der Gesellschaft die Tötung „aus Überlegung“ oder

Reform des Mordparagrafen

„mit Vorbedacht“. Dieses aus dem römischen Recht stammende psychologische Modell galt in Deutschland bis 1941. Dabei wurde es bereits seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches heftig kritisiert: Überlegungen und Vorbedacht seien psychologische Fakten, hieß es, deren Vorliegen sich forensisch kaum sicher nachweisen lasse. Im Übrigen fielen Überlegung und Vorbedacht mit dem Vorsatz zusammen, ohne das damit ein vom Totschlag zu unterscheidendes besonderes Tötungsunrecht abgebildet würde. Schon Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte der schweizerische Kriminalist Stooss eine Alternativkonzeption: Das sogenannte Verwerflichkeitsmodell, das seinen geschichtlichen Ursprung im germanischen Recht hat. Strafrechtlich basiert es auf einem spezialpräventiven, den Täter fixierenden Ansatz, den in Deutschland der berühmte und politisch gesprochene liberale Kriminalist Franz von Liszt propagierte. Die germanischen Wurzeln und die Täterfixierung machten die Verwerflichkeitskonzeption auch für den NS Gesetzgeber interessant. So wurde der Vorschlag von Stooss mit Detailänderungen, namentlich der Einführung „niederer Beweggründe“ als zusätzlichem Mordmerkmal, ab 1941 geltendes Recht. Ähnliche Regelungen kennt auch das französische und russische Recht.

Angesichts dessen ist es vergrößernd, dem § 211 Strafgesetzbuch (StGB) eine „braune Prägung“ vorzuwerfen. Im Übrigen wäre es bloße Kosmetik, lediglich einzelne täterbezogene Begriffe durch neue zu ersetzen, ohne die Gesamtkonzeption zu überdenken. Schließlich gibt es viel wichtigere Gründe, die nun für absehbare Zeit wohl letzte politische Chance einer Änderung des § 211 StGB zu nutzen. So hat etwa Albin Eser, emeritierter Direktor des Max Planck Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, schon vor mehr als 30 Jahren auf die Auslegungsprobleme der weitgefassten Mordmerkmale hingewiesen und eine Reform gefordert. Tatsächlich eröffnet ein Tatbestandsmerkmal wie „niedrige Beweggründe“ erhebliche Interpretationsspielräume. Auch die „Heimtücke“ geht strukturell zu weit, weil sie auch das körperlich unterlegene Opfer häuslicher Gewalt erfasst, das sich nicht anders zu wehren weiß, als den Haustyrannen im Schlaf zu ersticken.

„Das Problem selbst ist unlösbar“

Hier besteht nach herrschender Auffassung Verbesserungsbedarf. Doch werden sich keine Tatbestandsformulierungen finden lassen, die ohne Randunschärfen auskommen und die gleichzeitig sämtliche wesentlichen Fälle eines eindeutig erhöhten Unrechtserfassens. Daher kann die Reform des § 211 StGB nur bezwecken, den Rand der Unschärfen zu verkleinern, ohne allzu große Lücken im Tatbestand zu hinterlassen. Ob dies möglich ist, wird umso stärker bezweifelt, je intensiver (wieder) um die richtige Fassung des § 211 StGB gerungen wird. Als Franz Liszt im Jahr 1905 seine „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ vorstellte, konstatierte er, dass Stooss mit seiner, den heutigen Mordtatbestand prägenden Konzeption gescheitert sei: „Das Problem, zu einer neuen Begriffsbestimmung des Mordes zu gelangen, hat er nicht gelöst. Das ist kein Vorwurf: denn das Problem ist unlösbar.“ Anders gewendet: Liszt bezweifelte, dass es möglich sei, eine Liste klarer Kriterien zu finden, welche das schwerste Unrecht, die Tötung, gewissermaßen exzesshaft zu einem Mordunrecht übersteigert. Wenn dies so ist, sollte man über die eingangs skizzierte Lösung nachdenken: Mord als Regeltatbestand, Totschlag als privilegierte Form des Tötungsunrechts. Denn hinsichtlich der wenigen Gründe, die eine

Tötung ausnahmsweise weniger schwerwiegend erscheinen lassen, wird sich eher Einigkeit finden lassen als über Umstände, die das schwerste Unrecht die Tötung eines anderen noch weiter qualifizieren.[rv]

Lebenslange Freiheitsstrafe bleibt vorerst bestehen von Michael Kubiciel

Zu den Unterscheidungskriterien, zwischen Mord und Totschlag, gehören die relevante Mitverantwortung des Opfers, namentlich durch rechtswidriges Vorverhalten oder Selbstgefährdung, ferner der vorangegangene Vertrauensbruch in Garantieverhältnissen (z.B. Ehe und Familie) sowie das Handeln zum vermeintlich Besten des Opfers. Zusammengenommen wären dies Tatbestände nicht punitiver als die gegenwärtige Rechtslage, wohl aber systematisch und dogmatisch klarer. Rechtspolitisch hätte die hier skizzierte Lösung überdies den Charme, an der symbolisch wichtigen Unterscheidung von Mord und Totschlag festzuhalten und beiden Tatbeständen einen klar umrissenen Anwendungsbereich zuzuweisen. Vermieden würde dadurch eine für die Rechtsanwendung komplizierte und systematisch nicht überzeugende Mischlösung, etwa ein Nebeneinander von Mord mit eigenem Privilegierungstatbestand und Totschlag mit eigenem Milderungstatbestand.

Kein dogmatisches, sondern allein ein politisches Problem ist die lebenslange Freiheitsstrafe. Strafrechtstheoretisch wäre sie verzichtbar, wenn an Ihre Stelle eine anders symbolische Höchststrafe träte: fünfundzwanzig oder dreißig Jahre Freiheitsstrafe etwa. Doch traut man sich an dieses politisch „heiße Eisen“ in Berlin (noch) nicht heran. Man will offenbar den Erfolg einer gegenwärtig möglichen Reform der Tötungsdelikte nicht aufs Spiel setzen. Zumindest die Diskussion über den Strafraumen wird also über das Jahr 2015 / 2016 fortgesetzt werden.

(Der Autor Dr. Michael Kubiciel ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln und Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtsvergleichung.)

[Quelle: - Süddeutsche Zeitung vom 29. Juni 2015 - Reform des Strafrechts unter <http://www.sueddeutsche.de/panorama/2.220/reform-des-strafrechts..>]

Annonce

TAMOSCHUS RECHTSANWÄLTE INSELMANN	
DESSAU Elisabethstraße 41 06844 Dessau	Potsdam Steinstraße 51 14480 Potsdam
Tel.: 0340 / 50 25 55 0 Fax: 0340 / 50 25 55 9	Tel.: 0331 / 88 74 51 51 Fax: 0331 / 88 74 51 52
www.anwalt-dessau.de info@anwalt-dessau.de	

Kolumne Schuld & Sühne

Von der Schuld

In einem Rechtsstaat gibt es ohne richterlichen Schuldspruch keine Bestrafung einer Tat. Offenbar ist das Schuldprinzip das zentrale Element unserer Rechtsordnung. Das erkennt man auch daran, dass die Strafzumessung an die Schuldfähigkeit des Täters geknüpft ist: Er kann voll schuldig, vermindert schuldig oder schuldunfähig zum Zeitpunkt seiner Straftat gewesen sein. Die Rechtssprechung hat sehr detaillierte Vorgaben zum Nachweis der Schuld(un)fähigkeit entwickelt. Aber nicht diese abstrakten, sondern ganz persönliche Überlegungen sollen jetzt das Thema sein.

Vielleicht kennt man die biblische Geschichte von den ersten Menschen, Adam und Eva, im Garten Eden. Sie kannten noch keine Schuld – bis zum Sündenfall, indem sie die Frucht vom Baum der Erkenntnis kosteten, lernten sie den Unterschied zwischen „gut“ und „böse“. Jetzt mussten sie das Paradies verlassen. Jeder Mensch durchlebt diese Vertreibung aus dem Paradies: Als Kind weiß man nicht zu unterscheiden zwischen „gut“ und „böse“, aber man lernt es. Dann erst kann man schuldig sein und bestraft werden. Schuld ist nicht angeboren, sondern setzt die intellektuelle Fähigkeit voraus, begangenes Unrecht als solches auch zu erkennen. Erst dann kann man von einer sozialen Umwelt schuldig gesprochen werden – und sich auch persönlich schuldig fühlen. Denn Schuld hat immer zwei Seiten: eine objektive und eine subjektive Seite. Schuld wird sowohl zugesprochen, als auch angenommen.

Das eine ist aber nicht die Voraussetzung des anderen. Man kann objektiv schuldig sein, ohne sich schuldig zu fühlen, ohne dass man schuldig gesprochen wird. Auf so gut wie alle Inhaftierten trifft der erste Fall zu. Sie sind eines Vergehens oder eines Verbrechens schuldig, wurden Tat- und Schuldangemessen verurteilt, und entwickeln doch kaum eine Vorstellung von ihrer eigenen Schuld. Dabei ist die Reihenfolge eigentlich klar: erst kommt die Tat, dadurch die Schuld und dann – sehr wahrscheinlich – die Strafe. Nun ist es natürlich einfach, konzentriert man sich auf die Strafe – sie ist schließlich da, ganz konkret und mit unmittelbar spürbaren Folgen, sie hat einen Anfang und ein Ende. Mit der Strafe kann man etwas anfangen – sie einfach „absitzen“.

Aber die Schuld? Was ist die Schuld? Sie ist das Bindeglied zwischen Tat und Strafe und während der Gerichtsverhandlung ist oft die Rede von ihr. Aber, wenn sie doch nur eine Idee ist, eine vage Vorstellung vielleicht und wohl auch nicht mehr als ein Instrument der Strafzumessung – dann, ja, dann muss man sich über die Schuld doch keine Gedanken machen(!). Man kann seine Schuld abhaken, verdrängen, vergessen. Es macht ja doch keinen Unterschied – oder? Persönlich würde ich das als einen großen Fehler empfinden, denn erst die Auseinandersetzung mit der eigenen Schuld kann tatsächlich dazu führen, dass man den Unterschied zwischen „gut“ und „böse“, zwischen „richtig“ und „falsch“, zwischen „legal“ und „illegal“ nicht nur kennt, sondern auch beherzigt. Das sage ich nicht, obwohl ich Phasen in meinem Leben hatte, in denen ich von meiner eigenen Schuld nicht viel wissen wollte und sie am liebsten irgendwo zurückgelassen hätte – sondern, weil ich die Lebensphasen so gut kenne.

Natürlich weiß ich, dass keine Schuld der anderen gleicht. Die Schuld eines Autodiebes unterscheidet sich von der eines Sexualstraftäters und die wohl größte Schuld von allen Straftätern hat der Mörder, der einem anderen Mensch das Leben nahm. Ich bin aber ganz klar der Meinung, dass diese Unterschiede nicht dazu herhalten dürfen, dass man die eigene Schuld bagatellisiert: „War doch alles nicht so schlimm!“, oder die Schuld anderer Täter dramatisiert: „Gegen den bin ich doch nur ein kleines Licht!“. Jeder Inhaftierte kann sich ganz individuell mit der eigenen Schuld befassen. Dazu muss man auch gar nicht in der Bibel nachlesen. Vielmehr sollte man der Frage nachgehen, warum man Schuldgefühle nicht haben, bzw. nicht zulassen kann, obwohl ein „schlechtes Gewissen“ doch für die überwiegende Mehrheit aller Menschen charakteristisch ist. Was haben sie, was ich nicht habe oder glaube?

Eine klare Vorstellung von Moral vielleicht? Dadurch ein ausgeprägtes Gewissen? Das Gewissen, ja, das ist die innere Instanz im Menschen, über die Schuld sich ausdrücken kann.

Von der Sühne

In der Moralvorstellung gibt es keine Schuld ohne Sühne. Sie ist zu unterscheiden von der Strafe. Natürlich hat die Strafe auch Sühnecharakter, aber eben nicht ausschließlich. Strafe ist in einem Rechtsstaat die Sanktion auf eine strafbewehrte Tat. Dem Täter soll hierbei nicht nur ein Strafübel zugefügt werden, sondern auch die Allgemeinheit soll vor weiteren Straftaten geschützt sein. Die Sühne dagegen ist etwas ganz persönliches, sie beruht auf der Einsicht des Täters in seine Schuld. Doch für wen der Begriff Sühne etwas altmodisch klingt, wird damit nichts anzufangen wissen.

Ist denn die Bestrafung nicht schon Schuldausgleich genug? Reicht es etwa nicht, wenn man viele Lebensjahre in einem Gefängnis einsitzen muss? So habe ich einmal gedacht – wie sicherlich viele andere Strafgefangene auch. Aber, wie ich bereits anführte, zu glauben, man könne die eigene Schuld völlig ausblenden oder allein auf ihren juristisch trockenen Anteil reduzieren, begeht einen fatalen Irrtum. Der einzig angemessene und persönliche Umgang mit dieser (der eigenen) Schuld, ist die Sühne. Sühne sollte am besten mit Wiedergutmachung übersetzt werden. Dazu dürfte jedem Strafgefangenen sofort etwas einfallen: Schadensersatz und Schmerzensgeld – die finanzielle Wiedergutmachung ist eine Form, der gesellschaftlich anerkannten Wiedergutmachung.

Sie können von einem Gericht angeordnet oder vom Täter freiwillig angeboten und geleistet werden. Das geht vergleichsweise einfach, wenn es sich um einen angerichteten Sachschaden handelt. Nun sind aber die wenigsten Strafgefangenen „nur“ mit einem Sachschaden belastet. Die weit überwiegende Mehrheit befindet sich hinter Gittern, weil sie einen anderen Menschen geschädigt haben. Wie aber soll man Ängste und Schmerzen wieder gut machen – wer und wie beziffert man einen derartigen Schaden? Gerichte können Maßstäbe setzen, die indes nie zur vollständigen Zufriedenheit Betroffener ausfallen können, weil die persönlich empfundene Schmerzbelastung individuell unterschiedlich ausfällt. Der eingetretene Schaden – insbesondere bei Kindesmissbrauch,

Kolumne Schuld & Sühne

Vergewaltigungen oder schwere Körperverletzungen bis hin zum Totschlag und Mord – ist mit finanziellen Mitteln nicht und niemals wieder gut zu machen! Betroffene werden ihr Leben lang mit den Ängsten und Schmerzen leben müssen. Wie soll man sich hier Sühne vorstellen, selbst dann, wenn man die eigene Schuld anerkennt? Eine kaum auflösbare Verkettung!

Ich glaube, dass gerade das die schwierigste Frage ist, vor der sich die meisten Täter insgesamt fürchten und oft auch ohnmächtig sind, sich dieser zu stellen. Auf eine solche Frage gibt es keine allgemeingültige oder lehrbuchreife Antwort in der Gesellschaft. Die Antwort muss also ganz persönlicher Natur sein. Früher gab es als Antwort „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Das Ergebnis waren Blutrache und die Todesstrafe, waren Folter und gesellschaftliche Verbannung. Ob es sich dabei allerdings um eine gerechte Sühne für Taten handeln kann, weiß ich nicht. Viele Menschen würden so empfinden, aber ich bin froh, nicht mehr in einer Epoche zu leben, wo die Sühne noch nur als reine Vergeltung praktiziert wurde. Denn in der Gegenwart, wo man die Sühne mehr als Wiedergutmachung begreift, gibt es für den Täter nicht nur die Chance den von ihm verursachten Schaden wenigstens ansatzweise und oftmals sicherlich auch nur symbolisch auszugleichen, sondern er hat auch die Möglichkeit, sich dadurch selbst zu rehabilitieren.

Wie das gehen soll? Gerade bei so ungeheuerlichen Taten wie Mord oder Totschlag ist es nahezu ausgeschlossen, dass dem Täter eines Tages seine Schuld vergeben wird. Jede Sühne dient dem Zweck der Entschuldigung, der Vergebung. Das bedeutet, dass man irgendwann die eigene Schuld nicht mehr als Belastung empfinden muss. Dann kann man die Schuld mitnehmen auf seinen Lebensweg und sie als z.B. ständige Mahnung in Erinnerung behalten. Aber, wenn man nun ein Menschenleben auf dem Gewissen hat auch dann soll man Rehabilitation erfahren können, ja dürfen? So ist es in der Tat.

Und die Antwort auf die Frage, wie man sich rehabilitieren kann, ist eigentlich ganz banal und fast schon pathetisch: Man muss ein besserer Mensch werden – das ist die einzige Sühne,

die wirklich zum Ziel führt. Ein besserer Mensch zu werden bedeutet nicht, ein anderer Mensch zu werden! Es geht um Verbesserung, nicht um Verwandlung.

Im Falle eines Straftäters geht es doch darum, dass er sich in die Gesellschaft eingliedert und nicht wieder straffällig wird. Das allein ist schon eine Verbesserung gegenüber seinem vorherigen Zustand und vielleicht würde das allein der Gesellschaft schon reichen. Dem Täter, der sich seiner Schuld bewusst und zur Sühne bereit ist, sollte es jedoch nicht reichen. Seine Anstrengungen sollten dazu führen, dass er seine negativen Eigenschaften nicht nur neutralisiert, sondern noch in ihr positives Gegenteil umkehrt!

Wo früher Rücksichtslosigkeit war, da sollte man nun Rücksichtnahme sehen. Wo einst der Konflikt vorherrschte, da sollte jetzt der Kompromiss gesucht werden. Und wo damals Hass und Wut das Denken und Handeln bestimmten, da sollte man sich künftig von Liebe und Verständnis lenken lassen. Indem man sich auf diese positive Weise bewährt, wird man soziale Anerkennung erfahren und – trotz aller Schuld – sein Platz in der Gesellschaft finden.

Nur wer seine Schuld nicht annimmt und sich der Sühne verweigert, der erfährt soziale Ausgrenzung und Isolation. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass es irgendeinen Menschen gibt, der so etwas erstrebenswert findet. Natürlich ist mir auch bewusst, dass die meisten Inhaftierten über meine Vorstellungen von „Schuld und Sühne“ erst einmal lachen werden. Vom Gewissen geplagt werden? Lächerlich! Mit einem geradezu kindischen Trotz wird so mancher lieber so weiter machen wie bisher, anstatt sich ehrlich und tiefgründig mit der Schuldfrage auseinander zu setzen. Aber irgendwann – noch vor dem Lebensende – wird man auf alle Fälle mit der Sinnfrage konfrontiert: Welchen Sinn hatte mein Leben!?! Sich dann eingestehen zu müssen, dass man eine restlos gescheiterte Existenz ist! Auch das gehört zur eigenen Schuld. Das ist doch nun wirklich eine Vorstellung, über die niemand wirklich lachen kann! [RV]

Annonce

MÖRTL, WEINMANN & HUBER RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

MAYUMI WEINMANN
Fachanwältin für Strafrecht

Adolf-Schmetzer-Str. 8
93055 Regensburg

TELEFON (0941)89 41 92
TELEFAX (0941)89 41 93

www.moertl-kanzlei.de
m.weinmann@moertl-kanzlei.de

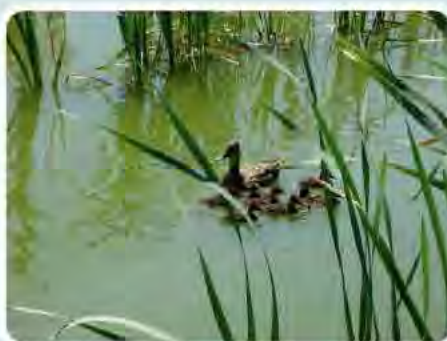
Die Auswilderung

Die Auswilderung

Justizvollzug Einen Großteil seines Lebens hat Peter Roth hinter Gitter verbracht, zuletzt als Sicherungsverwahrter. Nun scheint der Sexualstraftäter reif für die Freiheit. Von Beate Kakotta.

Die Geschichte von Peter Roths Weg nach draußen beginnt im Jahr 2014, Mitte April, aber schon sommerwarm in Mecklenburg. In drei Monaten, Ende Juli 2014, soll Roth, der in Wirklichkeit anders heißt, in Freiheit leben. So will es das Gesetz und auch der Vollstreckungsrichter. Er wird unter Kontrolle stehen, sie werden sehen, wie er sich hält. Bis zum heutigen Stand erzählt auch dieser Bericht davon. Aber noch führt der Weg zu ihm über das Areal der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow.

Mit Gefängnisdirektor Jörg-Uwe Schäfer geht es vorbei an alten Gemäuern, mit Zellen praktisch im original DDR-Zustand. An Stahlcontainern, in denen Gefangenen jahrelang ausharren, vier Mann auf einer Stube. An Fußballwiesen, auf denen nie jemand spielt, weil für die normalen Häftlinge Aufsichtspersonal fehlt. Schäfer zückt seine Schlüssel, noch eine Betonmauer, noch ein blitzender Metallzaun, obendrauf Natodraht. Und dahinter ein Garten, ein schwedenrotes Apartmenthaus mit Vorgärtchen, ein Teich mit Schilf. „Das ist unser Haus am See“, sagt Schäfer, der zum Sarkasmus neigt, „erbaut für die Schlimmsten der Schlimmen. Hier ist es so schön, da will keiner mehr weg“. Schon sieht man Peter Roth in blauer Anstaltshose und T-Shirt mit der Harke an den Gemüsebeeten stehen und winken. Vor dem Haus haben die Schlimmsten der Schlimmen weiße Plastikliegestühle aufgebaut, Handtücher drauf, Blick auf den Teich – ein Biotop-, die Sonne scheint, Wölkchen treiben, ein Gettoblaster pustet Heavy Metal über die Wiese, dann wieder Stille, blanke Oberkörper, Tattoos. „Ist doch herrlich hier“, sagt Roth und blickt mit einem Anflug von Besitzerstolz über den Teich, das Hühnerhäuschen, die Beete, die er in seiner Freizeit angelegt hat. Weiter hinten dreht ein Kollege auf dem Rasentraktor seine Runden: „Der ist auch Sexualstraftäter, wie ich“. 20 Millionen Euro hat der Bau gekostet, eine Art Hochsicherheits-Ferienlodge mitten in der JVA, 11 Sicherheitsverwahrte leben seit Juni 2013 darin, Platz ist für 20. Alle Bundesländer haben vergleichbare Unterkünfte errichtet, gezwungenermaßen. Denn im Jahr 2009 hatte erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und 2011 dann auch das Bundesverfassungsgericht Deutschland für seine Praxis der Sicherungsverwahrung gerügt. Es ist ein verfassungsrechtlich heikles „Sonderopfer“, das der deutsche Staat zur Zeit rund 500 Verwahrten abverlangt; alle haben ihre Strafe voll verbüßt, aber weil man sie weiter für gefährlich hält, bleiben sie eingesperrt. Ohne Schuld, im Namen der Sicherheit. Früher ging das höchstens zehn Jahre lang, doch seit Ende der Neunzigerjahre wurde die Verwahrung



Ententeich SV JVA Burg

entfristet, sie konnte rückwirkend verlängert oder nachträglich verhängt werden – aus Sicht der Gerichte ein Verstoß gegen die Grund- und Menschenrechte. Die Verwahrung, urteilten sie weiter, unterscheidet sich zu wenig von der Straftat. Viele Verwahrte mussten seither entlassen und entschädigt werden. Neue Gesetze besagen nun, dass die Verwahrung Menschen

wie Roth möglichst schnell auf ein Leben in Freiheit vorbereiten muss, und zwar durch Therapie. Und dass ihr Leben dort sich nicht mehr so sehr wie Knast anfühlen darf.

Im Bützower Haus am See gibt es einen Sportraum, Büros für drei Psychologen und Sozialarbeiter, die Zentrale mit Überwachungsmonitoren, drei Bedienstete und zwei Abteilungsleiter wechseln sich mit dem Bewachen ab. Zuvor saßen die Verwahrten in engen Knastzellen, jetzt leben sie in gesetzlich vorgeschriebenen 25-qm-Einzelapartments mit Bad und

Kochnische – größer als die meisten Zimmer in Alten- und Studentenwohnheimen. Tagsüber stehen alle Wohnungstüren offen. Im Sommer grillen sie mit ihren Bewachern, die meisten von ihnen sind Frauen. „Man kann sich daran gewöhnen“, witzelt Anstaltsleiter Schäfer. „Aber hier kommt jeder raus, sobald das Risiko vertretbar scheint. Die Chance auf ein Leben in Freiheit gehört in unserem schönen Rechtsstaat nun mal zur Menschenwürde, auch für Sexualstraftäter. Und der Herr Roth ist unser Bester. Schafft der es nicht, schafft es keiner.“



Entenhaus am Teich SV JVA Burg

Roth, blaue Strahleaugen und Stupsnase, klein und drahtig, trägt sein Haar streichholzkurz, nur hinten hat er eine Strähne stehen lassen, sie verleiht ihm etwas Revoluzzerhaftes. Er ist jetzt 46 Jahre alt, an ihm kann man die folgen der DDR-Heimerziehung besichtigen. Mit drei

Jahren stecken sie ihn dorthin, Eltern und Geschwister sieht er nie wieder. Statt Zuwendung Massenschlafsäle und Prügel. Er bleibt sitzen, lernt schwer sprechen; noch heute überlässt er das Reden lieber anderen. Mit 17 macht er den ersten Bruch, ein Jahr Jugendstrafe. Im DDR-Knast, 16 Mann auf einer Stube, kann er sich anpassen, da ist er wie ein Korken, der immer oben schwimmt.

Neunmal wird er verurteilt: Diebstahl, Raub, Körperverletzung. Häufigste Vokabeln in den Urteilen: „Bier“, „Wut“, „Faustschläge“, „Fußtritte“, „Platzwunde“. Mal schlägt er mit einem Stuhlbein zu, mal mit dem Baseballschläger. Die Opfer? „Waren alles Asos“, sagt Roth. Einer stirbt, nachdem er ihm ein Kofferradio über den Kopf geschlagen hat. Ob daran, wird nie geklärt. Roth zeigt weder Einsicht noch Reue. Er zeigt gar kein

Die Auswilderung

Gefühl.

Die Frau, mit der er 1996 zusammenzieht, trinkt mehr als er. Sie kümmert sich um nichts, auch nicht um ihre zehnjährige Tochter. Eine Dreiraumwohnung in der Platte, fünfter Stock links, jeden Tag Party mit den Kumpels, alle arbeitslos, sie teilen sich die Frau, es ist die völlige soziale Verwahrlosung. Aber nach draußen bleibt Roth neun Jahre lang unauffällig – bis die mittlerweile erwachsene Tochter der Frau 2004 von einer Staatsanwältin vernommen wird, wegen einer Drogensache.

Der erzählt sie, Roth habe sie zwischen 1996 und 2001 regelmäßig angefasst, wenn er mit ihr und der volltrunkenen Mutter in einem Bett schlief, sie zum Oralverkehr genötigt, mit ihr Verkehr gehabt, als sie elf Jahre alt war. Sie habe sich geekelt, sagt sie vor Gericht, aber es für normal gehalten, Roth sei ja ihr Ersatzpapa gewesen. Mit zwölf habe sie sich andere Männer gesucht. Mit fünfzehn habe sie sich ihm verweigert, da habe er sie vergewaltigt. Jetzt zeigt sie Roth an.

Ein Gutachter attestiert ihm dissoziale Züge, ein hohes Rückfallrisiko. Am Ende kriegt er sechseinhalb Jahre wegen sexuellen Kindesmissbrauchs und Vergewaltigung, plus Sicherungsverwahrung. Vor Gericht hatte er erst behauptet, es sei nichts gewesen zwischen ihm und dem Mädchen, dann gab er doch etwas zu: „Ich hatte Sex mit ihr, aber da war sie schon fünfzehn, und sie wollte es auch.“

So sagt er es bis heute.

Auch wenn man Roths Tat und seinen Umgang damit abstoßend findet oder unverzeihlich, darauf kommt es vor dem Gesetz nicht an. Seit mehr als zwei Jahren hat er seine Strafe abgebußt. Schon 2012 hatte das Vollstreckungsgericht durchblicken lassen, man traue ihm zu, dass er in absehbarer Zeit, gestützt durch Bewährungshilfe

und Nachsorge, keine schweren Straftaten mehr begehen werde. Die Zeit zur Auswilderung, wie Anstaltsleiter Schäfer das nennt, sieht das Gericht bei Roth längst gekommen.

Und Roth? Hat es mit der Freiheit nicht eilig. Er sagt: „Mal ehrlich: Das ist doch kein Knast hier. Wo ist denn die Bestrafung? Essen, Arbeit, alles ist geregelt. So gut wie hier hab ich doch noch nie gelebt.“ Die Sicherungsverwahrung? Eine Art Schöner Wohnen mit Therapiezwang. Roth weiß nur nicht, wozu man ihn therapieren sollte. Er findet sich mittlerweile ganz okay. Er ist im Knast den Alkohol losgeworden, das ganze kaputte Leben. Seit neun Jahren ist er trocken, nachweislich. In der Haft hat er eine Gartenbau-Ausbildung abgeschlossen. Frühmorgens steht er auf, putzt als Hausarbeiter die Räume der Bediensteten, kommt mit allen aus. Nebenher macht er den Garten. Er häufelt Kartoffeln, pflanzt Zwiebeln und Blumenkohl. Roth schmeißt Salat für die Hühner über den Maschendraht und schaut sich zufrieden um: „Den Garten hab ich gut hingekriegt.“



Gemeinschaftsküche SV JVA Burg

Seit Roth im Juni 2013 hier einzog, ist die Gefängnispsychologin Cornelia Leopoldt als Therapeutin für ihn zuständig. Ihre Aufgabe ist es jetzt, ihn zu überzeugen, nach draußen zu wollen. Er wäre der Erste, den sie hier entlassen. Roth, der Hoffnungsträger.

Roth mosert: „Irgendeine Störung finden die doch immer, einen länger drinzubehalten.“ Eine „Dissoziale Persönlichkeitsstörung“ besiegelte bei ihm die Sicherungsverwahrung, erstmals diagnostiziert in der Haft. „Die haben gesagt, ich wüsste nicht, was Empathie ist aber ich hab gesagt: Wenn der andere Aua hat, hab ich auch Aua. Damit ist doch alles gesagt?“

Cornelia Leopoldt hebt amüsiert die Augenbrauen. Seit bald 20 Jahren arbeitet sie mit Gefangenen. Sie sieht das Milieutypische an Roths Tat. Die Folgen der Heimerziehung, seine Bindungslosigkeit, das Gefühlsarme, die Rohheit, das Sinn- und Planlose seiner Existenz: „Aber um das bei Ihnen zu ändern, ist es ein bisschen spät.“

Ohne Therapie keine Verwahrung mehr, so steht es im Gesetz. Nur, dass fast alle hier schon in der Haft ihre Therapieresistenz unter Beweis gestellt haben. „Wir spielen uns gegenseitig Therapie vor“, sagt Leopoldt, „dabei wollen die meisten nur ihre Ruhe. Für die ist der Knast Heimat. Wir stecken sie in Luxusunterkünfte und gewöhnen ihnen das Denken ab. Sie brauchen sich um nichts zu kümmern, alle müssen nett zu ihnen sein. Wie sollen wir sie da animieren, raus in die Wildnis zu gehen?“

Auch Anstaltsleiter Schäfer kommt sich mit seinem Resozialisierungsauftrag vor wie in einem teuren Potemkinschen Dorf: „Der Staat darf Verwahrte nicht mehr ewig festhalten, also stellt er ihnen den goldenen Käfig hin, damit sie freiwillig bleiben.“ Schäfers größtes Problem: „Es gibt keinen Ort auf der Welt, an dem man diese Leute haben will.“ An mehr als 50 Einrichtungen für betreutes Wohnen hat er geschrieben, um eine Bleibe für einen 72-jährigen Pädophilen zu finden, nicht pflegebedürftig, aber schon ein bisschen klapprig. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts müsste der Mann entlassen werden. „Aber selbst in diesem Zustand werden wir ihn nicht los.“ Bei Roth sieht

Schäfer eine echte Chance. Der ist nicht pädophil, akzeptiert Regeln, hält Absprachen ein. „Er hat draußen ein paar Bekannte, die würden sich kümmern, und eine Bewährungshelferin, die ihn seit 16 Jahren kennt – fast ideale Voraussetzungen. Aber wenn es heißt: „Sexualstraftäter“, fallen alle Rollläden.“

Es interessiert keinen, dass Roth sich nicht impulsiv ein Kind von der Bushaltestelle geschnappt hat wie sein Nachbar im Haus am See, der kaum Aussicht hat, bald rauszukommen. Gemessen am Leid eines missbrauchten Kindes macht das keinen Unterschied, für die Prognose schon: „Herr Roth hat, alkoholisiert und in einer Umgebung ohne Regeln und Normen, eine Situation ausgenutzt“, sagt Leopoldt. „Das ist nicht schön, aber damit wir ihn entlassen können, muss er kein guter Mensch werden. Statt weiter an seiner Persönlichkeit herumzudoktern, müssten wir uns draußen um einen sozialen Rahmen kümmern, damit er nicht wieder trinkt und sinnlos herumhängt.“

Schrittweise müsste man ihn auf die Freiheit vorbereiten:

Die Auswilderung

Ausgänge, Urlaube, Freigang. Man müsste versuchen, ihn draußen in Sportvereine zu bringen oder in ein Praktikum. Man müsste. Doch bei den Behörden, die jeden dieser Schritte genehmigen müssen, regiert die Angst: Wehe, es passiert was! Seit das Gericht angekündigt hat, Roth freilassen zu wollen, haben beim Projekt Auswilderung viele mitzureden: die Staatsanwaltschaft, das Justizministerium, die Sozialen Dienste der Justiz. Kaum ist ein Problem ausgeräumt, trägt irgendwer neue Bedenken vor. Das Ergebnis: Im April 2014 ist von einem sozialen Netz, das Roth Halt geben könnte, wenig zu sehen. Jeden Montag darf er mit einem Justizbediensteten bei Netto einkaufen gehen. Er hat weder eine Bleibe noch Arbeit in Aussicht. Er war bislang kein einziges Mal allein draußen.



Haftraum SV JVA Burg

Anstaltsleiter

Schäfer ärgert der irrationale Umgang mit Leuten wie Roth: „Null Risiko gibt es nicht. Aber welcher Politiker stellt sich hin und vertritt das öffentlich?“ In etlichen Ländern, Irland oder Finnland zum Beispiel, gibt es keine Sicherungsverwahrung, sie wäre dort verfassungswidrig. „Wir überschätzen hier systematisch die Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrten, Studien belegen das.“ Im Frühjahr 2013 befragte man Bewährungshelfer von Verwahrten, die ab Mai 2010 freigelassen werden mussten, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung für menschenrechtswidrig erklärt hatte: Fast alle Entlassenen wurden als unerwartet kooperativ beschrieben. Von 59 Hochrisikotäter eingestuft Männer lebten nur 7 in Freiheit. Eine neue schwere Gewalt oder Sexualstraftat, wie man sie von ihnen erwartete, hatten begangen: 3.

Bei Roth, so sieht es das Gericht, wiegt nach sechseinhalb Jahren Haft und bald drei Jahren Verwahrtheit das Grundrecht auf ein Leben in Freiheit schwerer als das Risiko einer Rückfalltat. Aber der Rahmen für die Entlassung muss stimmen; einen wie Roth stellt man nicht mit dem Kofferchen vor dem Gefängnistor ab. Das Beste wäre ein betreutes Wohnen, mit festen Strukturen, aber offen genug, damit Roth arbeiten gehen kann. Über Wochen klappert Roth mit seiner Therapeutin Einrichtungen ab mit Namen wie „Einkehr“, „Oase“, „Insel“, Heime für abstinenten Alkoholiker, für Behinderte, psychisch Kranke. Für einige ist er nicht krank oder behindert genug, für andere zu alt. Oder man darf dort trinken was wiederum Roth ablehnt. Die meisten aber wollen schlicht keine Sexualstraftäter. Ein Heim sagt mit der Begründung ab, es gebe „diffuse Ängste“ von Mitarbeiterinnen. Das macht den Richter zornig. Diffuse Ängste dürften kein Argument sein. Tags darauf sitzen Roth und Leopoldt vor dem Haus am See auf der Bank. „Sollen sie mich eben drin lassen“, sagt Roth. „Die Etiketten, Sicherungsverwahrter und Sexualstraftäter, die werd ich doch nie wieder los.“ Er fürchtet sich vor Bürgerwehren und Hetzkampagnen.

Cornelie Leopoldt registriert noch ein anderes Problem: Roth hat jetzt konkret vor Augen, wie er in Freiheit leben wird: die

Doppelzimmer, die Kollektivduschen, die ganze Tristesse der Übergangseinrichtungen. „Wenn sie so wohnen“, sagt Leopoldt und breitet die Arme aus in Richtung Haus am See, „dann bedeutet der Schritt nach draußen einen Riesenabstieg.“

Aber dann läuft es ein paar Tagen später unerwartet gut bei der Arbeitsagentur. Roth hat sich noch mal am Riemen gerissen, seine Frisur geändert. Die Sachbearbeiterin ist freundlich, sie fragt nicht, weshalb er saß. Sie interessiert sich für seine Ausbildung. Er könnte den Baggerführerschein machen. „Im Frühjahr könnten Sie damit einen Job finden.“ „Cool!“, findet Roth. Er arbeitet ja gern. Er beginnt nach vorn zu denken, sieht sich schon auf dem Bagger sitzen. In der nächsten Unterkunft, die er mit Leopoldt ansieht, trägt die Sozialarbeiterin Elke König* eine Menge Piercings im Gesicht. Die gelbe Arche* ist ein Übergangswohnheim für therapierte Suchtkranke. Im Flur hängt ein Bußgeldkatalog, Roth studiert ihn eingehend: Nichteinhalten von Absprachen: 80 Cent. Zuspätkommen: 50 Cent. Rauchen auf dem Zimmer: 2,75 Euro. Pro Monat hätte er 22 Betreuungsstunden: Einzelgespräche, Alkoholkontrollen, Hilfe mit Ämtern. Zimmer, Strom und Essen würden um die 500 Euro kosten. Roth könnte von dort zu seiner Fortbildung radeln. Die Sozialarbeiterin füllt für ihn den Anmeldeantrag aus: „Darf ich mal fragen, warum Sie inhaftiert waren?“ „Vergewaltigung“, platzt Roth heraus. „Ihr fiel das aber erst nach ein paar Jahren ein, dass ich sie vergewaltigt haben sollte.“ „Mhm“, nickt König, ohne aufzuschauen. „Er ist kein Triebtäter“, schaltet sich Leopoldt ein. „Es ist in einem dissozialen Milieu passiert. Ist das für Sie ein Problem?“ „Für mich nicht“, sagt König. „Für mich auch nicht“, sagt Roth. „Ich hab es ja immer abgestritten.“ König schaut. Dann sagt sie: „Ich würde es vor den anderen Bewohnern nicht an die große Glocke hängen.“ Tage später kommt das Okay von der gelben Arche: Roth könnte einziehen. Aber nun meldet das Sozialamt, das die Kosten dafür bewilligen muss, Bedenken an. Die Einrichtung biete zu wenig Kontrolle.

Dann liest Roth im Videotext: In Niedersachsen soll ein Sicherungsverwahrter er bei einem Freigang ein Mädchen missbraucht haben. „Das ändert alles“, fürchtet Anstaltsleiter Schäfer. Im Ministerium beraten sie schon, ob man



Haftraum SV JVA Burg

Roth jetzt nicht doch noch länger festhalten könne. Trotzdem fahren sie zum nächsten Vorstellungstermin, Haus Zuflucht, vor allem Alkoholranke leben hier. „Mein Name ist Peter Roth, 46 Jahre alt, verurteilt wegen sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung“, sagt Roth mit fester Stimme. „Haben Sie Probleme mit Sexualstraftätern?“ „Ja schon“, sagt die Leiterin des Hauses. „Unsere Mitarbeiterinnen müssten alle mit Ihrer Aufnahme einverstanden sein. Aber gut, dass Sie das so offen ansprechen.“ Ein Lob! Roth strahlt, greift sich die Kaffeekanne, schenkt artig allen die Tassen voll und versichert: „Benehmen kann ich mich auch!“

Einige Tage später, Roth wässert gerade Tomaten, überbringt Cornelie Leopoldt die Botschaft: Haus Zuflucht hat abgesagt.

Die Auswilderung

Schon länger hegt Anstaltsleiter Schäfer eine Lieblingsidee: eine Rücknahmegarantie der Gemeinden für ihre Hochrisikotäter. In Skandinavien und Großbritannien sind Kommunen dazu verpflichtet, ihren gefallenen Bürger nach der Haft eine Wohnung anzubieten und für ihre Wiedereingliederung zu sorgen. „Bei uns überbieten sich die Kommunen in Strategien, solche Leute nicht aufnehmen zu müssen.“ In Schäfers alter JVA in Diez sollte ein Verwarhter entlassen werden. Er wollte nach Halle, dort hätte sein Vater ihn aufgenommen. Doch dann befand das Landeskriminalamt, in dessen Haus müssten alle Nachbarn informiert werden. „Klar konnte er da nicht mehr hin.“ Der Mann sitzt immer noch. Aus Schäfers Sicht eine Art institutionelle Sabotage am Resozialisierungsgedanken.

Zwei Wochen vor dem Entlassungstermin, den der Richter avisiert hat, beruft das Sozialamt eine Konferenz ein, um festzulegen, wo Roth unterkommen soll. Sieben Experten nehmen daran teil. Die Leiterin der Suchtberatungsstelle ist Roth schon mal begegnet, als Einzige. Alle anderen haben noch nie einen Sicherungsverwahrten gesehen.

Roth ist mit Schäfer, Leopoldt und seiner Bewährungshelferin erschienen, in T-Shirt und Jeansjacke, alles piccobello. Die Bereichsleiterin, eine Frau mit bordeauxfarbenen Mecki, erteilt das Wort. „Mein Name ist Peter Roth“, fängt er an, „46 Jahre alt, Bewohner der JVA Bützow, in der SV. Ich würde gern in eine eigene Wohnung ziehen, aber das will die Justiz nicht.“ „Wie leben Sie denn in der SV?“, will die Frau wissen. „Ach herrlich“, sagt Roth. „Ich hab 'ne eigene Einraumwohnung, eine große Dusche, einen See...“ „Sehen Sie, das kann ich Ihnen schon mal nicht bieten“, unterbricht ihn die Bereichsleiterin. „Was ist mit Ihrer Lebensführung, Wäschewaschen und so?“ „Ich steh jeden Tag um halb sechs auf“, sagt Roth. „Mich muss keiner wecken. Um halb sieben fange ich an, die Räume von den Bediensteten zu putzen, mache den Garten, kümmerge mich um die Hühner. Hilfe brauche ich bloß bei Behörden. Ich war auch schon beim Arbeitsamt, die sagen, ich kann den Baugeräteführerschein machen. Wohnen könnte ich in der Gelben Arche. Die würden mich nehmen.“

Schweigen in der Runde.

Leopoldt ergänzt, damit Roth Halt finde, sei sinnvolle Arbeit das Wichtigste. Nach zehn Minuten haben die Experten genug gehört. Ihr Beschluss: Die Glebe Arche ist abgelehnt, zu unsicher. Roth soll stattdessen vollstationär in ein Heim für Menschen mit einer geistig seelischen Behinderung; seine Alkoholgeschichte würde dem Amt reichen, um ihm diesen Stempel zu verpassen. Die Bereichsleiterin sagt: „Sie bekommen 105 Euro und 57 Cent Taschengeld sowie eine Bekleidungs pauschale von 12,50 Euro pro Monat.“ „Sehr schön!“, antwortet Roth mit vor der Brust verschränkten Armen: „Und die Maßnahme vom Arbeitsamt? Wäre ja schade, wenn ich die nicht machen kann. Ich möchte nicht sieben Monate in einem Keller sitzen und Speckstein schnitzen.“ „Wenn wir keine Bleibe finden und der Richter übernächste Woche auf die Idee kommt, Herr Roth zu entlassen“, legt Schäfer nach, „können wir ihn dann am Freitagnachmittag hier am Sozialamt abgeben?“ „Da sprechen wir ja wohl im Konjunktiv“, entgegnet die Bereichsleiterin spitz und gibt Roth und seiner Therapeutin zwei Adressen mit auf den Weg. Im ersten Heim, das sie sich daraufhin anschauen, laufen psychokranke Suchtpatienten vollgepumpt mit Medikamenten über den Flur. Das Pflichtprogramm: Morgenkreis, anschließend gemeinsames Spazierengehen im Ort. Eigene Fernseher sind verboten, Kaffee auch. Wieder draußen, zeigt Roth sich geschockt: „Da mach ich

nicht mit“, sagt er. „Lieber bleib ich drin.“ Bei der zweiten Einrichtung, die die Bereichsleiterin empfiehlt, liegt ein Kinderspielplatz gleich um die Ecke.

Sie haben jetzt alle Einrichtungen der Region durch. Geht es nach dem Amt, soll er woanders hin, in ein anderes Bundesland am besten.

Dann kommt der Tag der richterlichen Anhörung im Juli 2014, Roth bekommt seine Chance. Der Richter sagt, seine Bewährung dürfe nicht länger daran scheitern, dass der Staat nicht für geeignete Aufnahmeeinrichtungen Sorge, er sei zu entlassen, und zwar sofort, in die Gelbe Arche. Mit zwei Taschen und ein paar Kartons zieht er dorthin. Das Wohnheim liegt in der Peripherie zwischen einem Altstoffhof und leer stehenden Gewerbebaracken, aber es gibt einen Bus in die Stadt.



Grünpflanzenanlage SV JVA Burg

Ein Jahr später kann man Peter Roth in einem mecklenburgischen Städtchen in seiner eigenen Wohnung besuchen. Ein Kumpel aus dem Knast hat sie ihm besorgt, eine Polizeidienststelle liegt um die Ecke. Regelmäßig muss

er Haarproben abgeben, sich alle zwei Wochen bei der Suchtberatung vorstellen, fünf Jahre lang. Würde er trinken oder Gespräche mit seiner Bewährungshelferin und Frau Leopoldt versäumen, müsste er sofort zurück in den Knast. Er kriegt jetzt Harz IV, verdient dazu mit Hilfsarbeiten. Die neue Bude, kleiner als im Haus am See, kostet 230 Euro, warm. Er hat sie selbst hergerichtet, Schimmel bekämpft, ein Hochbett gezimmert. In der Gelben Arche teilte er sich das Zimmer mit einem alkoholkranken Polizisten. Es gab drei Duschen für 18 Bewohner, er musste sich in einem Buch ein- und austragen, wenn er länger weg wollte. Aber er machte sich in der Küche nützlich, hielt Absprachen ein. Er stritt mit anderen Bewohnern, aber er schlug nicht zu. Er fand sogar eine Frau, vorübergehend. Im Herbst saß er tatsächlich auf dem Bagger, jetzt soll eine Arbeitsamtsmaßnahme mit LKW Führerschein dazukommen, und dann hoffentlich ein Job. Roth bietet einen Kaffee an und schaut sich um in seiner neuen Bleibe: „Im Knast war's schöner“, sagt er, „weniger langweilig. Aber zurück will ich auch nicht mehr.“ Fragt man Anstaltsleiter Schäfer, so ist er optimistisch: „Herr Roth hält sich gut, trotz mancher Rückschläge. Ich hoffe, dass wir ihn nicht wiedersehen.“ Von seiner Auswilderung hat draußen kaum einer etwas mitbekommen. Kein Fernsehteam am Gefängnistor, keine Berichte in der Lokalzeitung, kein Bürgerprotest. Roth hofft, dass es so bleibt. Bis jetzt ist alles gut gegangen.

** Name von der Redaktion geändert.*

[Quelle: DER SPIEGEL 28/2015, Autorin Beate Lakotta]

DVD-Vorstellung

Ted 2 (DVD-1001)

Der coolste Bär der Filmgeschichte ist zurück! Wieder einmal nimmt der Plüschige Pöbler kein Blatt vor dem Mund, als er erfährt, dass er offiziell nicht als Mensch gilt. Das kann Ted natürlich nicht auf sich sitzen lassen und angagierte die hübsche Anwältin Samantha und kämpft vor Gericht um seine Bären - äh... Bürgerrechte.

Bemerkung: Ungehobelt, rotzfrech und urkomisch



Jurassic World (DVD-0998)

Vor mehr als 20 Jahren schuf John Hammond einen Vergnügungspark, in dem echt Dinosaurier zu bestaunen waren. Heute, viele tausende Besucher später, hat die Jurassic World nichts von ihrer Faszination verloren. Doch hinter Spiel + Spaß lauert der Tod. Als ein genetisch veränderter, böser und unberechenbarer Dinosaurier ausbricht, droht die Jurassic World im Chaos zu versinken. Ein Kampf auf Leben und Tod beginnt.

Honig im Kopf (DVD-1015)

Es ist die Geschichte der ganz besonderen Liebe zwischen der elfjährigen Tilda (Emma Schweiger) und ihrem Opa Amandus (Dieter Hallervorden). Das humorvolle, geschätzte Familienoberhaupt wird zunehmend vergesslich und kommt mit dem alltäglichen Leben im Hause seines Sohnes Niko (Til Schweiger) nicht mehr alleine klar. Der Weg ins Heim scheint unausweichlich. Doch Tilda will sich auf keinen Fall damit abfinden. Kurzer Hand entführt sie ihren Großvater auf eine chaotische und spannende Reise.

Bemerkung: Witzig und herzerwärmend..., rührt zu Tränen!



Buch-Vorstellung



Hund - Deutsch / Deutsch - Hund (HU - 0014)

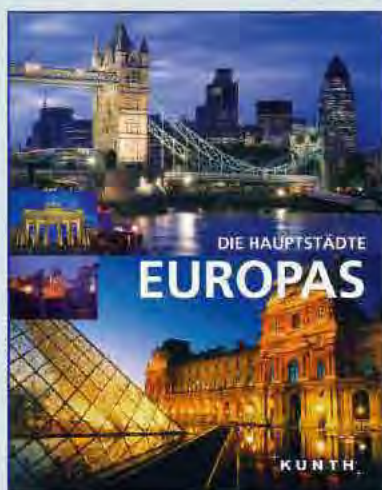
„Der tuut nix...!“ „Der will nur spiiieeeeeen...!“ „Das hat er ja noch niie gemacht...!“ ...Wer kennt diese Sätze über des Menschen liebsten Wegbegleiter nicht? Aber was bedeuten sie denn nun wirklich? Hundeprofi Martin Rütter erklärt hier, wie Hunde ticken und gibt interessante Ratschläge - auch aus Sicht eines Hundes, wie diese mit uns Menschen umgehen sollten. Eine fröhliche Reise durch die Welt der tierischen Kommunikations - Mißverständnisse von Hund und Mensch!

Bemerkung: Das etwas andere Lexikon aus dem Hause Langenscheidt

Darkroom / Sophie Andresky (KH - 0573)

Auf den ausufernden Sexpartys des Swinger - Netzwerks »Labyrinth« geht es hoch her: Gemma, die geheimnisvolle Frau im Hintergrund, erfüllt die bizarrsten und ausgefallensten erotischen Träume ihrer Kundschaft. Hier versucht die junge Fiona, durch Sex zu vergessen. Als ihre Freundin Evi und deren Vater verstümmelt und ermordet werden, beginnt Fiona zu ahnen, dass sich hinter dem Labyrinth ein schreckliches Geheimnis verbirgt. Sie kommt eine entsetzlichen Wahrheit auf die Spur...

Bemerkung: Erster Thriller von Deutschlands erfolgreichster Erotikautorin. Düster, bizarr, erregend!



Die Hauptstädte Europas / Kunth (B - 0052)

Ein faszinierender Bildband. Begeben euch auf eine Reise durch Europas einzigartige Hauptstädte und erlebt deren Vielfalt und Einzigartigkeit. Ob Millionenstadt oder Zwergenstaaten, ein Blick lohnt sich hinsichtlich Architektur, Kultur und Lebensqualität unserer Hauptstädte.

Leserbrief

Die Leiden des Uli H.

Es war einfach schockierend, was man da im Januar im Videotext lesen musste: „**Uli Hoeneß – Martyrium während der Haft**“. Der arme, arme Uli. Was musste er nicht alles erleiden. Er wurde erpresst, verleumdet und ausspioniert. Von wem wurde nicht geschrieben, aber das können ja nur diese ganz kriminellen Subjekte gewesen sein, mit denen er gemeinsam für einige Zeit eingesperrt war. Der arme, arme Uli. Dieser Gutmensch, dieser „Mann von Format“, wie es der bayrische Ministerpräsident Horst Seehofer seiner Zeit ausdrückte. Mann von Format deswegen, weil er einfach so das Urteil des Landgerichts München annahm, obwohl es ja schon eine ziemliche Ungerechtigkeit war, diesen verdienten Bürger Bayerns ins Gefängnis stecken zu wollen. Sicher, da war diese leidige Sache mit den Steuern, 28 Millionen, oder wieviel? Das ist doch kaum der Rede wert. Immerhin hat er sich selbst angezeigt, nachdem so gut wie sicher war, dass auf einer dieser ominösen Steuer-CD's sein Name auftauchen würde. Und er hat ja auch alles zurück gezahlt, und noch einiges darüber hinaus an Zinsen und sonstigem. Also im Grunde war es eher vergleichbar mit falsch Parken. Doch der Uli, mit seinem breiten Kreuz, nahm das Urteil im Namen des gemeinen Volkes einfach an und ging ins Gefängnis. Und wie sah sie nun aus, diese schlimme Zeit für ihn? Nachdem er die Haftstrafe antrat wurde er zunächst erstmal wegen eines Herzleidens auf der Krankenstation untergebracht, soviel wurde noch bekannt und dann kehrte erstmal Ruhe ein. Es vergingen ein paar Monate, es waren wohl sechs an der Zahl, da hatte der Uli dann seinen ersten Ausgang. Er konnte einen Tag zu seiner Frau, in sein bescheidenes Häuschen am See und für ein paar Stunden diesem grässlichen Haftalltag entkommen. Ob der Uli wohl DAB gemacht hat? Naja, sicher saß er nicht in so einer Gruppe mit diesen ganzen Verbrechern. Psychologisch betreut wurde er auf jeden Fall, denn laut dem Beschluss zu seiner vorzeitigen Entlassung hat er ja enorm psychisch gelitten. Es ist schon schlimm. Da wird man ins Gefängnis gesteckt, beinahe unschuldig, erst nach sieben Monaten wird man zum Freigänger, bekommt einen beschaulichen Posten beim FC Bayern München und wenn man dann zum Halbstrafentermin entlassen wird, dann warten da eine intakte Familie, Freunde, die Würstchenfirma, der Verein, das ein oder andere Häuschen und dieses elende, viele Geld. Es ist ein Graus.



Lassen wir die Ironie mal weg und sprechen mal Klartext: Lieber Herr Hoeneß und meine Damen und Herren von der Presse. In deutschen Gefängnissen sitzen viele tausend Menschen die wirklich schlimme Schicksale erleiden mussten. Dagegen gleicht die Haft des Uli Hoeneß eher einer erholsamen Auszeit vom Managerstress aus der er fast als gefeierter Märtyrer zurückkehrt. Wie viele Gefangene verlieren während der Verbüßung langjähriger Haftstrafen alles, jeglichen Besitz, Freunde oder sogar die Familie? Wie viele Gefangene werden nur mit einer Tasche in der Hand vor die Tür einer JVA gesetzt, ohne Perspektive, völlig vor dem Nichts stehend? Wie viele Gefangene sind durch die Haft so psychisch beeinträchtigt, dass normalerweise erstmal ein oder zwei Jahre intensive Psychotherapie notwendig wären? Wenn psychisches Leiden unter der Haft den besonderen Grund darstellt, um eine Entlassung zum Halbstrafentermin zu rechtfertigen, wie es bei Uli Hoeneß der Fall ist, dann wird in deutschen Gefängnissen bald viel Platz werden. Die Realität sieht doch so aus: Herr Hoeneß ist nicht in Revision gegen das Urteil gegangen, weil es einen Deal mit der Staatsanwaltschaft gab. Am liebsten hätte man ihm doch eine Bewährungsstrafe gegeben. Aber der öffentliche Druck war zu groß. So hat man die Strafe etwas höher angesetzt, der liebe Uli musste erstmal in die JVA einrücken, doch die Entlassung zum Halbstrafentermin stand von vorn herein fest. Glaubt denn irgendjemand, dass ein Herr Hoeneß ganz im Sinne des Behandlungsvollzuges an einer entsprechenden psychosozialen Maßnahme teilgenommen und diese in so kurzer Zeit erfolgreich abgeschlossen hat? Beim gewöhnlichen Gefangenen ist das in der Regel Voraussetzung, damit von einer positiven Legalprognose ausgegangen und er vorzeitig in die Gesellschaft entlassen werden kann.



Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, doch manche sind eben gleicher als die anderen. In unserem Pseudorechtsstaat werden unterschiedliche Maßstäbe angelegt, das erleben wir auch hier in Burg tagtäglich. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist eine idealistische Vorstellung, von der Realität leider noch weit, weit entfernt ist.

[Autor: Sebastian Kaiser]

Leserbrief

Hallo Redaktion,

nach dem Lesen des Artikels kamen mir einige Gedanken, welche ich gern mitteilen würde.

Wenn Herr Hardt seine hier getätigten Aussagen aus fundiertem Fachwissen zieht und diese somit unumstritten sind, dann zeigen sich für mich Parallelen hier in der Anstalt und zwar in der Beziehung zwischen Psychologen und Gefangenen. Demnach kann es doch gar nicht förderlich sein, wenn bei Psychologengesprächen, ob in Einzel- oder Gruppengesprächen, keine 100%-ige Verschwiegenheit auf der Seite der Psychologen vorhanden ist. Würde man all seine tiefsten Gedanken oder Gefühle zum Ausdruck bringen, wenn man befürchten muss dafür sanktioniert zu werden, sei es auch nur in einer negativen Stellungnahme in den Vollzugsplanprotokollen? Ich glaube eher nicht. Der Gefangene würde sicher sehr viel für sich behalten.

Persönlich finde ich diesen Zustand hier für jeden einzelnen sehr schade und hoffe dass diese Zeilen zum Nachdenken anregen.

[Quelle: Insasse JVA Burg anonym]

Mordfantasien verdienen Schutz

Warum ein Psychotherapeut auf Vertraulichkeit pocht
Ein Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 27.01.2016 / Ein Interview zwischen Wolfgang Janisch und Jürgen Hardt (Jürgen Hardt, betreibt in Wetzlar eine Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie. Der gelernte Psychologe ist Gründungspräsident der Psychotherapeutenkammer Hessen)

Das Gesetz der Vorratsdatenspeicherung dient zwar einen Schutz für bestimmte Berufsgruppen, die auf Vertraulichkeit angewiesen sind, etwa Ärzte und Anwälte: Den Sicherheitsbehörden ist der Zugang zu ihren Verkehrsdaten verwehrt, zufällig gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Ärzte und Psychotherapeuten halten diesen Schutz für unzureichend, sie wollen absolute Vertraulichkeit.

SZ: Herr Hardt, worin liegt die Gefahr der Vorratsdatenspeicherung für Ihre Arbeit?

Jürgen Hardt: Es ist wesentlich für unsere Patienten, dass wir ihnen absolute Diskretion gewährleisten. Das können Sie schon bei Freud nachlesen. Denn wir reden nicht nur über Dinge, die der Patient vor anderen geheim halten will, sondern auch über das, was er sich selbst nicht eingestehen möchte. Nehmen Sie jemanden, der von Mordfantasien heimgesucht wird. So ein Mensch kommt zu uns, um seine asozialen, mörderischen Tendenzen zu offenbaren. Dazu benötigt er absoluten Schutz, und seine Fantasie ist keine Tat.

SZ: Aber bei der Vorratsdatenspeicherung werden ja keine Gespräche aufgezeichnet, sondern lediglich Verkehrsdaten also, wer wann mit wem telefoniert hat.

J.Hardt: Meine Sorge ist, dass die Vorratsdatenspeicherung nur ein erster Schritt ist. Man dringt damit, ganz allgemein gesprochen, in die Privatsphäre der Menschen ein.

SZ: Wehret den Anfängen?

J.Hardt: Ja, denn die Begehrlichkeit der Sicherheitsindustrie ist sehr hoch.

SZ: Aber das Gesetz gewährt Ärzten und Psychotherapeuten doch einen gewissen Schutz davor, dass auf ihre Daten zugegriffen wird.

J.Hardt: Ich fürchte, psychisch belastete Patienten könnten durch solche Gesetze unsicherer werden. Sich an den Therapeuten oder Analytiker zu wenden, selbst wenn diese Sorge nicht objektiv gerechtfertigt sein mag. Ein Beispiel: Als man anfing, Gespräche in der Praxis zu Dokumentationszwecken auf Tonband aufzuzeichnen, haben manche Patienten äußerst skeptisch reagiert.

SZ: Die Kontaktaufnahme zum Therapeuten ist in Gefahr?

J.Hardt: Psychische Erkrankungen sind nach wie vor ein Stigma: Man gesteht sich ja heutzutage keine Depression mehr ein, sondern nennt es Burn out. Deshalb spielt hier immer auch die Angst hinein, angeprangert zu werden. Unser Schweigegebot bezieht sich auch darauf, dass wir nicht veröffentlichen dürfen, ob und wer bei uns in Behandlung ist. Ich habe Patienten, die der Diskretion wegen eigens aus der Großstadt zu mir in die Kleinstadt kommen.

SZ: Wird sich das Gesetz auf das Verhalten der Psychotherapeuten auswirken?

J.Hardt: Das glaube ich eher nicht. Es sei denn, es ist ein Schritt hin zu weiterer Überwachung, und das ist Skepsis angebracht.

Annonce

Haben Sie heute schon Post bekommen?

Wir meinen nicht die Post vom Anwalt, vom Gericht oder vom Gläubiger. Wir meinen richtige Post. Vom einem Menschen persönlich an Sie gerichtet. Und vor allem lebenswert.

Wir vermitteln Briefkontakte

Schreiben Sie uns, worüber Sie sich gern mit einem Briefpartner austauschen möchten. Je mehr Sie uns über sich und Ihre Interessen mitteilen, desto größer ist die Chance, dass wir schon bald einen Briefpartner für Sie finden. Nur eine Einschränkung gibt's:

Wir vermitteln KEINE Partnerschatzgesuche. Unsere Ehrenamtlichen wollen sich nicht verlieben oder gar heiraten. Sie bieten nur die Möglichkeit zum unvoreingenommenen Briefkontakt – und das ist sehr viel!

Briefkontakte mit Ehrenamtlichen vermittelt:

Kreis 74 e.V.
Straßlilgenhilfe Bielefeld
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld

Kreis
74
Straßlilgenhilfe Bielefeld

Das stinkt uns

Kritiker der vorangegangenen Ausgaben ohne je eine konstruktive Kritik an die Redaktion geschrieben zu haben. Rückblickend auf das letzte viertel Jahr erhielten wir im Monat November „null“ Leserbriefe bzw. Resonanz, im Monat Dezember „einen Leserbrief“, im Monat Januar „eine“ Reaktion auf die letzte Ausgabe.

Wir bitten in jeder Ausgabe um Vorschläge für Themen, Rechtsbeschlüsse usw. Die Beteiligung tendiert gen null. Um eine Ausgabe für euch Kritiker interessanter zu gestalten, bedarf es einer Beteiligung und konstruktiven Vorschlägen, erst dann wäre eine Kritik auch angebracht und würde uns erreichen.

WENN IHR DINGE BEMERKT, DIE EUCH "STINKEN" (ODER AUCH NICHT), DANN SCHREIBT UNS.



ES STINKT UNS ...

Ausschneiden und an den "REIZVERSCHLUSS" senden

Das freut uns



WENN IHR DINGE BEMERKT, DIE EUCH 'ERFREUEN', DANN SCHREIBT UNS.

ES FREUT UNS ...

Ausschneiden und an den "REIZVERSCHLUSS" senden



Jahreshoroskop



(22.12. 20.1.) **Dezember/ Januar**

Glück: Dieses Jahr bekommen Sie alles! Alles, was Sie wollen! Mit Ihrer Ausdauer und Ihrem Know How locken Sie das Glück an! Ein Nein akzeptieren Sie

nicht als Antwort. Dank Ihres starken Willens und Ihrer Überzeugungskraft, können Sie andere für sich gewinnen. Ihr Durchsetzungsvermögen wird Ihnen dieses Jahr verschlossene Türen öffnen!

Erfolg: Die Konkurrenz schläft nicht! Doch den Steinbock kriegt man nicht so schnell runter: Nach jeder Niederlage stehen Sie wieder auf, sammeln Kraft und starten engagierter durch als je zuvor! 2016 können Sie auf Ihre Kollegen zählen, die wie Schutzengel über Sie wachen. Mit ihnen an Ihrer Seite, können Sie nur gewinnen! Am Ende werden Ihre Bemühungen belohnt: Genießen Sie es!

Liebe: Ihr Ehrgeiz zahlt sich aus: 2016 werden Steinböcke das Leben erfolgreich meistern! Den Schlüssel zum Liebesglück finden Sie in Ihrer Unabhängigkeit! Sie wollen ohnehin niemanden Rechenschaft schuldig sein. Statt sich zu binden, halten Sie mit einer Liaison die Unabhängigkeit aufrecht. So haben Sie genügend Zeit, um sich nach dem idealen Traumpartner umzusehen. Achten Sie dabei auf seine Stimme: In diese werden Sie sich zuerst verlieben.

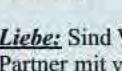


(21.1. 19.2.) **Januar/ Februar**

Glück: Sie agieren schneller als Ihre Mitmenschen damit steht 2016 das Glück auf Ihrer Seite! Das Jahr eignet sich ideal zur Aussprache: Sie werden als Sieger hervorgehen! Ihre Mitmenschen sind Ihnen wohlgesinnt. Also scheuen Sie sich nicht, erfolgreiche Personen um Hilfe zu bitten: Sie werden Ihnen garantiert zur Seite stehen! Umgeben Sie sich mit Menschen, die Ihnen die Freundschaft anbieten und eröffnen!

Erfolg: Ihre Kollegen versuchen sich in Ihren Erfolg einzumischen. Lassen Sie sich von solchen Miesmachern nicht vom Weg abbringen! Wenn Sie Ihr Ziel verfolgen, sind Sie 2016 erfolgreicher denn je auch wenn es mal holprig wird. In diesem Jahr kommt Ihnen Ihre Geduld und Ausdauer zugute: Ihre lang gehegten Träume gehen in Erfüllung!

Liebe: Sind Wassermänner verliebt, neigen sie dazu, potentielle Partner mit verflochtenen Lieben zu vergleichen. 2016 werfen Sie diesen Gedanken über Bord. Öffnen Sie sich für eine neue Beziehung! Achten Sie auf Menschen, welche nicht zum ersten Blick gehören. Diese meinen es ernst! Sobald Sie diesen Schritt endgültig wagen, begegnen Sie einem vielversprechenden Liebhaber vielleicht Ihrer große Liebe?



(20.2. 20.3.) **Februar/ März**

Glück: 2016 entdecken Sie eine wichtige Komponente in Ihrem Leben, welche Sie Ihrem Glück näher bringt: sich selbst! Sie ergreifen die Initiative, hören auf Ihr Bauchgefühl, geben Vollgas und können als Dank dafür die Lorbeeren einheimsen! Machen Sie den ersten Schritt und der Rest ergibt sich wie von selbst.

Erfolg: Jahrelang haben Sie sich größte Mühe gegeben, hart gearbeitet und hatten immer das Gefühl, nicht voran zu kommen. Damit ist jetzt Schluss! 2016 werden Sie jedes Ihrer hoch gesteckten Ziele erreichen und bekommen mehr Anerkennung dafür, als Sie sich je erträumt hatten! Nehmen Sie diese jedoch nur von „alten“ Weggefährten an. Diese meinen es ernst mit Ihnen!

Liebe: Auf Fische wartet ein romantisches Jahr! Sie werden sich entscheiden müssen, ob Sie an der alten Liebe festhalten wollen, oder

sich in eine neue Romanze stürzen. Gleich zwei Menschen buhlen um Ihre Liebe: es liegt allein an Ihnen, wen Sie wählen. Keine leichte Entscheidung! Doch haben Sie eine gefällt, erwartet Sie ein Happy End!



(21.3. 20.4.) **März/ April**

Glück: 2016 heißt es: gut zuhören! Halten Sie Ausschau nach Ratschlägen und Informationen, die Sie in Ihrer Laufbahn weiter bringen. Denn dieses Jahr finden Sie das

Glück in den Worten Ihrer Mitmenschen. Neue Freundschaften werden Ihnen von Nutzen sein. Dafür müssen Sie nur die Ohren zur rechten Zeit spitzen!

Erfolg: Wissen ist Macht! Dieser Spruch wird Sie durch das Jahr begleiten! Achten Sie auf Kleinigkeiten und lernen Sie aus Ihren Fehlern. Der Erfolg liegt im Detail! Sie begeben sich auf neues Terrain und gehen Risiken ein. Dabei stehen Sie im Visier von Fans und Neidern. Sie alleine entscheiden, wen Sie an Ihrem Erfolg teilhaben lassen!

Liebe: In Ihrem Liebesleben stehen notwendige Veränderungen an! Setzen Sie neue Schwerpunkte in Ihrer Partnerschaft so wird sie auf ewig halten! Als hilfsbereiter Gefährte sind Sie der perfekte Partner für Ihre/n Liebste/n. Wenn alles gut läuft, läuten bei Ihnen vielleicht noch in diesem Jahr die Hochzeitsglocken!



(21.4. 20.5.) **April/ Mai**

Glück: Ums Geld brauchen sich die Stiere im Jahr 2016 keine Sorgen zu machen! Sie scheinen immer zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu sein, um ein

Schnäppchen abzugreifen! Leute, die Sie umgeben, gehen mit Ihnen spendabel um. Fordern Sie Ihr Glück heraus: Die Chancen auf einen Gewinn stehen gar nicht mal so schlecht!

Erfolg: Stiere wachsen mit Ihrer Konkurrenz! Stellen Sie sich Ihren Kontrahenten und zeigen so Ihrem Chef, was Sie auf dem Kasten haben! Achten Sie darauf, beim Wetteifern immer freundlich zu bleiben. Einflussreiche Menschen nehmen Sie jetzt unter ihre Fittiche: Sie werden gefördert und geachtet das haben Sie sich auch verdient!

Liebe: Ihr Herz ist kompliziert: Sie laufen Gefahr, sich in jemanden zu verlieben, der gerade sein Leben umkrepelt. Wenn er um Hilfe bittet, stehen Sie ihm bei und beweisen Großzügigkeit. Ob es sich rentiert, hängt vom Gegenüber ab. Single Stiere sollten sich in diesem Jahr ihren Hobbys widmen: Dabei begegnen Sie Ihrem Seelenverwandten!



(21.5. 21.6.) **Mai/ Juni**

Glück: Veränderungen werden diesem Sternzeichen 2016 glückliche Momente bescheren! Ein Tapetenwechsel ist angesagt, der Ihnen neue Möglichkeiten eröffnet.

Klammern Sie sich nicht an Altgewohntes. Öffnen Sie sich dem Neuen, vor allem den Erfahrungen welche Sie machen! Vielleicht investieren Sie sogar in ein Eigenheim? Es könnte sich als lukratives Geschäft erweisen!

Erfolg: Niemand sieht Sie als Konkurrenz so können Sie ungehindert vorstoßen und Ihre Ziele verfolgen! Ein geschäftliches Bündnis mit Ihren Kollegen kann sogar eine Beförderung nach sich ziehen. Hilfreich ist dabei Ihre Bescheidenheit, mit der Sie Probleme vermeiden. Sie stechen aus der Masse hervor und erobern die Welt im Sturm!

Liebe: Zwillinge sehnen sich nach wahrer Liebe. Und so gehen Sie 2016 fokussiert und realistisch an die Sache! Machen Sie sich konkrete Vorstellungen von Ihrem Lebensgefährten und wägen Sie ab,

Jahreshoroskop

was Ihnen wichtig ist. In diesem Jahr wird jemand Ihr Leben von Grund auf verändern: Ihr Seelenverwandter, die große Liebe?



(22.6. 22.7.) Juni/ Juli

Glück: Leider lässt Ihre Intuition Sie 2016 im Stich. Halten Sie sich an harte Fakten, um zu gewinnen! Das meistern Sie mit Bravour schließlich haben Sie das

Glück gepachtet! Mit Scharfsinn können Sie vorausschauen und zeitraubende Dinge vermeiden. So werden Sie folgende Frage des Öfteren hören: „Woher wusstest du das nur?!“

Erfolg: Krebse haben 2016 ein Händchen für Zahlen, Daten, Fakten und Finanzen! Sie werden erfolgreich sein, was auch immer Sie anpacken. Grandios meistern Sie alle Aufgaben hervorragend, übertreffen sich damit selbst! Vielleicht nehmen Sie einen zweiten Job an und ziehen mit Ihren Ideen die Aufmerksamkeit einflussreicher Investoren auf sich?

Liebe: Krebse sehnen sich diese Jahr nach Warmherzigkeit und Fürsorge. So fühlen Sie sich vor allem zu demjenigen hingezogen, der Ihnen Halt gibt und Ihnen seine Hilfe anbietet. Die Chancen 2016 Ihre große Liebe zu finden, stehen für Krebs Singles sehr gut. Halten Sie die Augen offen!



(23.7. 23.8.) Juli/ August

Glück: Ihre leidenschaftliche Seite bringt Ihnen 2016 eine glückliche Zeit! Sie können nicht anders, als zufrieden zu sein und Ihresgleichen zu suchen. Fühlen

Sie sich nicht schuldig, wenn Sie Ihren Träumen folgen! Vermeiden Sie den Umgang mit Pessimisten und vertrauen lieber auf Ihr Herz: Es weiß, was gut für Sie ist!

Erfolg: 2016 geben Sie Ihr Bestes und werden dabei unterstützt! So sind Sie noch organisierter und arbeiten noch effizienter! Ganz gleich ob Gesang, Schauspielerei oder Kunst: Einige Löwen erkunden in diesem Jahr Ihre kreativen Seiten und das mit Erfolg!

Liebe: Löwen sind sehr romantisch, verspielt und immer auf der Suche nach der ultimativen Love Story! Die Bühne ist 2016 für den Löwen freigegeben: Die Jagd auf Spaß und Aufmerksamkeit ist eröffnet! Ist der Löwe allein, kann sich eine schicksalhafte Romanze entwickeln. Die Geschichte des Löwen wird 2016 neu geschrieben!



(24.8. 23.9.) August/ September

Glück: 2016 sind Sie ein Glückspilz! Sogar wenn Sie gar nicht mit Glück rechnen, überrascht es Sie! In Gelddingen sieht es rosig für Sie aus! Damit zu

prahlen, liegt Ihnen jedoch fern. Trotz der Masse an Glück bleiben Sie bodenständig und heben nicht ab! Auch dafür werden Sie belohnt: Ihre Finanzen regeln sich wie von selbst.

Erfolg: Sie trennen klar zwischen Berufs- und Privatleben. Eine weise Entscheidung! Wo Sie früher mit anderen kooperiert hätten, unternehmen Sie nun einen Solo Flug und pushen Ihre Karriere. Ehre, Lob und Anerkennung heimsen Sie alleine ein. Sie kennen Ihre Stärken und wissen, wie Sie auf eigene Faust erfolgreich werden!

Liebe: Sie haben die Fähigkeit, Menschen wieder aufzubauen und genau das tun Sie 2016! Jungfrauen suchen jemanden, dem Sie beistehen können. Für ihre Partner sind sie der Fels in der Brandung. Singles verlieben sich ungeachtet dessen, was in der Zukunft schief gehen könnte. Man lebt schließlich nur einmal!



(24.9. 23.10.) September/ Oktober

Glück: Waagen begeben sich in diesem Jahr auf die Suche nach Weisheit und finden Ihr Glück bei anderen! Sie sind fasziniert von der Freude Ihrer Mitmenschen und suchen bewusst nach Gurus, die Ihnen die Tricks des glücklichen Lebens beibringen. Lassen Sie sich darauf ein!

Erfolg: Sie stellen sich immer wieder die gleiche Frage: Was bringt mir die Zukunft? Gelangweilt von der Routine, fällt es Ihnen schwer, den Fokus beizubehalten, und sich auf die Arbeit zu konzentrieren. In Ihnen wächst das Verlangen nach beruflicher Veränderung. So legen Sie den Grundstein für eine neue Herausforderung und schaffen auf diese Weise eine neue Balance in Ihrem Leben!

Liebe: Im Liebesleben lief es in letzter Zeit nicht so rund. Zwar hatten Sie Spaß mit den aufregenden Bekanntschaften, die Ihnen begegneten. Die große Liebe war allerdings nicht dabei. Müde von Dates und der verschwendeten Zeit, achten Sie 2016 genau darauf, auf wen Sie sich einlassen. Es ist eben nicht alles Gold, was glänzt!



(24.10. 22.11.) Oktober/ November

Glück: Vertrauen Sie nicht nur auf Ihre Intuition. Trauen Sie den harten Fakten! 2016 schöpfen Sie Glück aus Ihrem unnachgiebigen Selbstbewusstsein, das im harten

Wettbewerb zum Vorschein kommt! Sie sind fest davon überzeugt, dass Sie unschlagbar sind. Mit dieser Einstellung werden Sie garantiert nicht scheitern!

Erfolg: Skorpione packen ihre Stachel ein! Schließlich sind Rachepläne zu zeitaufwändig. Statt dessen dreht sich alles nur um Sie und Ihre Ziele. Sie konzentrieren sich auf sich selbst. So finden Sie heraus, wie Sie das Beste aus Ihrem Leben machen können. Sie ziehen großen Nutzen aus Zielen, die Sie längst erreicht haben!

Liebe: Sie haben sich von einer gescheiterten Beziehung erholt und können durchstarten! Es ist an der Zeit für die wahre Liebe! Sie verlieben sich und öffnen Ihr Herz für Ihren Seelenverwandten. So eine starke Liebe hat der Skorpion noch nie erlebt. Sie fühlen sich, als ob Sie zum ersten Mal wirklich verliebt wären genießen Sie es!



(23.11. 21.12) November/ Dezember

Glück: 2016 hält für Sie Glück bereit! Kleine Fehler nehmen ein gutes Ende! Sie bekommen eine neue Vorstellung davon, was es heißt, vom Glück verfolgt zu

werden! Natürlich ist es ärgerlich, wenn Sie mal den Bus verpassen doch vielleicht treffen Sie im nächsten die große Liebe. Zufall, Schicksal und Glück sind in diesem Jahr Ihre ständigen Begleiter!

Erfolg: Es ist IHR Jahr! Sie haben die freie Wahl, welche Richtung Sie beruflich einschlagen! Bis jetzt fühlten Sie sich eingeschränkt. 2016 fühlen Sie sich frei genug, um Ihre Träume zu verwirklichen! Sie beschränken sich nicht nur auf einen Traum, sondern visieren direkt alle Ziele an! Ein 08/15 Job wird bei so viel Schaffenskraft nicht ausreichen. Vielleicht wartet noch eine Überraschung auf Sie!

Liebe: In letzter Zeit gab es für den Schützen viele Neuanfänge, aber auch viele Verluste. Es gab Zeiten, in denen Ihr Partner nicht an Sie geglaubt hat weil Sie selbst nicht an sich geglaubt haben. Das wird sich jetzt ändern. Sie beweisen jedem, dass Sie ein Gewinner sind und Respekt verdienen!

[Quelle: Der Wahrsager Kobold, aus der Eiche!]

Aufruf zum Malwettbewerb

Der Landesverband für
Kriminalprävention und Resozialisierung
Sachsen-Anhalt e.V.,

ruft alle Inhaftierten in Sachsen-Anhalt zur wiederholten oder erstmaligen Beteiligung am **Malwettbewerb** des Landesverbandes auf. Malen Sie was Ihnen wichtig ist und was Sie bewegt. Es kann der **Phantasie** entspringen, **abgemalt** sein, in **schwarz/weiß** oder in **Farbe**. Gezeichnet mit **Kuli, Bleistift, Farben oder Ähnlichem** können Sie jede **Art von Papier oder Leinwand** verwenden. Der Rahmen sollte die **Größe** von **60 cm x 80 cm** nicht überschreiten. Ein „Maler“ kann **maximal drei Bilder** abgeben.

Die eingegangenen Malereien nehmen an einem Wettbewerb teil. Eine Jury begutachtet die Einreichungen mit dem Ziel, die drei besten Bilder mit einer Prämie auszuzeichnen. Darüber hinaus werden 8 - 10 Bilder mit einer materiellen Anerkennung geehrt.

Zu gewinnen sind **für Platz 1 150,00 €; Platz 2 100,00 €; Platz 3 50,00 €.**

**Der Annahmeschluss zur Abgabe von Bildern ist der
30. Juni 2016**

Nutzen Sie die Chance für sich

Ziegen Sie der Öffentlichkeit, was Ihre Wünsche, Träume und Hoffnungen für die Gegenwart und Zukunft sind. Haben Sie Mut, Ihren Wünschen und Vorstellungen freien Lauf zu lassen und diese der Öffentlichkeit zu zeigen. Die Bilder werden bis Mitte nächsten Jahres in der Bildergalerie ausgestellt. Für den Landesverband ist der jährliche Aufruf zum Malwettbewerb ein Mittel, die Öffentlichkeit für Ihre Lebenssituation zu sensibilisieren. Gleichzeitig verbinden wir damit den Wunsch, weitere Unterstützer/innen für unsere Arbeit zu finden. Sollten Sie zwischenzeitlich entlassen werden, bleiben Ihre Bilder trotzdem weiterhin im Wettbewerb. Bei vorliegender Adresse, schicken wir Ihnen dann die Bilder direkt zu.

[Jennifer Schmidt Projektmitarbeiterin]

Ausstellung der gemalten Bilder

Alle abgegebenen Bilder werden öffentlich im Rahmen einer Bildergalerie präsentiert und die besten Bilder prämiert. Der Landesverband wird sorgsam mit den Bildern umgehen. Er übernimmt für abgegebene Bilder keine Haftung (z.B. Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen).

Der Landesverband präsentiert die eingereichten Bilder bis zur Mitte des folgenden Jahres. In diesem Zeitraum werden die Bilder an öffentliche Einrichtungen, die an einer Präsentation interessiert sind und sich unserer inhaltlichen Ausrichtung gleichen, weiterhin kostenlos ausgeliehen.

Mit dem Einreichen der Bilder erkennen die Maler diese Bedingungen an.

Die Anonymität der Personen, die Bilder gemalt und abgegeben haben, ist bei der Prämierung gewahrt, weil Namen weder der Jury noch der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Ausgeschlossen sind Namen, die von den Künstlern selbst in die Zeichnung aufgenommen wurden.

Es wird besonders darauf hingewiesen: **Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**

Bilder, die an dem Wettbewerb teilnehmen sollen, werden bitte geschickt an den:

Landesverband für
Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.
Keplerstraße 9 und 9a,
39104 Magdeburg.

Rückfragen können unter der Nummer 0391 - 5414588 telefonisch gestellt werden.



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

Landesverband für
Kriminalprävention und Resozialisierung
Sachsen-Anhalt e.V.
Keplerstraße 9 und 9a, 39104 Magdeburg
E-Mail: lvb@lvb.org
Tel: 0391 - 541 45 88 Fax: 0391 - 599 36 46



Impressum

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

JVA Burg

VERANTWORTLICHER

REDAKTEUR:

leitender Regierungsdirektor
Herr Thomas Wurzel

REDAKTION, ENTWURF, SATZ UND GRAFISCHE

GESTALTUNG:

Andy Rockenschuh
Daniel Krug
Candy Wander
Jürgen Schulz

PROJEKT BETREUUNG:

Herr Eckert

DRUCK:

Ossi-Company, Burg

POSTANSCHRIFT:

Redaktion "Reiz-Verschluss"
Madel 100
39288 Burg

AUFLAGE/ AUSGABE 14:

XXX Stück

ERSCHEINUNGSDATUM:

voraussichtlich vierteljährlich

WICHTIG

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis, der Redaktion, und gegen Zusendung eines Belegexemplars möglich.

Für namentlich gekennzeichnete Beiträge übernimmt die Redaktion lediglich die presserechtliche Verantwortung.

Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das

Einverständnis zum honorarfreien Abdruck voraus. Die abgedruckten

Leserbriefe beinhalten persönliche Meinungsäußerungen der Unterzeichner und müssen deshalb nicht mit

Redaktionsmeinungen übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe sinnwährend zu kürzen.

Außerungen, die erkennbar gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und unwahre oder beleidigende Außerungen

EIGENTUMSVORBEHALT

Dieses Druckerzeugnis bleibt Eigentum des Absenders bis es dem Gefangenen ausgehändigt wird. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine

"Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne des Vorbehalts darstellt, so ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Für die Richtigkeit der Rechts- und Gesundheitstipps wird keine Haftung

ASB RV

Halle/Saalekreis e.V.
Hordorfer Straße 5
06112 Halle

AG Burg

In der alten Kaserne 3
39288 Burg

Bundesministerium für Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesgerichtshof

Heerenstraße 45a
76133 Karlsruhe

Bundesverfassungs- gericht

PF 1771
76006 Karlsruhe

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Europäischer Gerichtshof

F-67075 Strasbourg -
Cedex

Europa Aktionsforum e.V.

Am Schiffbleek 4
06484 Quedlinburg

Freie Straffälligenhilfe Halle e.V.

Moritzwinger 11
06108 Halle

Horizont ohne Gitter e.V. Halle

Mittelstraße 14
06114 Halle

Internationaler Bund e.V.

Friedrich Nietzsche Str. 1
06618 Naumburg

JUKON e.V.

Bernburger Str. 27
39418 Staßfurt

Jugendförderzentrum

Gardelegen e.V.
Tannenweg 17
39638 Gardelegen

Justizministerium im Land Sachsen-Anhalt

Domplatz 2-4
39104 Magdeburg

Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V.

Keplerstraße 9 / 9a
39104 Magdeburg

LG Stendal

Am Dom 19
39576 Stendal

OLG Naumburg

Domplatz 10
06618 Naumburg

Petitionsausschuss

Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

"Rückenwind e.V."

Schönebeck

Am Malzmühlenfeld 43
39218 Schönebeck

Rechtsanwaltskammer

Gerhard-Hauptmann-
Straße 5
39108 Magdeburg

Reso-Witt. e.V.

Große Bruchstraße 17
06886 Wittenberg

Sozialzentrum Bode

e.V. Thale
Karl-Marx-Straße 6
06502 Thale

Sozialer Dienst der

Justiz Halle
Händlerstraße 9
06108 Halle

Sozialer Dienst der

Justiz Magdeburg
G.-Hauptmann-Str. 56
39114 Magdeburg

Sozialer Dienst der

Justiz Naumburg
Domplatz 1a
06618 Naumburg

Sozialer Dienst der

Justiz Stendal
Mönchskirchhof 6
39576 Stendal

Sozialer Dienst der

Justiz Dessau-Roßlau
Parkstraße 10
06846 Dessau-Roßlau

Sozialer Dienst der

Justiz Halberstadt
Große Ringstraße
38820 Halberstadt

Verein für Straffälligen- und Gefährdungshilfe Anhalt e.V.

Friedrich Naumann Str. 12
06844 Dessau-Roßlau

Verein „Hoffnung“ für Straffälligen- und Bewährungshilfe Halberstadt e.V.

Bahnhofstraße 7
38820 Halberstadt

Verein für Straffälligen- betreuung Stendal e.V.

Altes Dorf 22
39576 Stendal

Verband für Straffälli- genbetreuung und Bewährungshilfe e.V.

Leipziger Straße 65
39112 Magdeburg

Die zwei Wölfe

Eines Abends erzählte ein alter Cherokee-Indianer seinem Enkelsohn am Lagerfeuer von einem Kampf, der in jedem Menschen tobt.

Er sagte: „Mein Sohn, der Kampf wird von zwei Wölfen ausgefochten, die in jedem von uns wohnen.“

Einer ist böse.

Er ist der Zorn, der Neid, die Eifersucht, die Sorgen, der Schmerz, die Gier, die Arroganz, das Selbstmitleid, die Schuld, die Vorurteile, die Minderwertigkeitsgefühle, die Lügen, der falsche Stolz und das Ego.

Der andere ist gut.

Er ist die Freude, der Friede, die Liebe, die Hoffnung, die Heiterkeit, die Demut, die Güte, das Wohlwollen, die Zuneigung, die Großzügigkeit, die Aufrichtigkeit, das Mitgefühl und der Glaube.

Der Enkel dachte einige Zeit über die Worte seines Großvaters nach, und fragte dann: Welcher der beiden Wölfe gewinnt?

Der alte Cherokee antwortete: „Der, den du fütterst.“